

AB

97329

Stadt Breslau

Verordnungen

de Anno 91

[Faint, mostly illegible handwritten text in Gothic script, likely containing city regulations or decrees.]



№ 718 *

00 Bo^a



Der
Hochweldliche
Stadt Breslau

Zornwerte Gerichts Ord-
nung und Process.



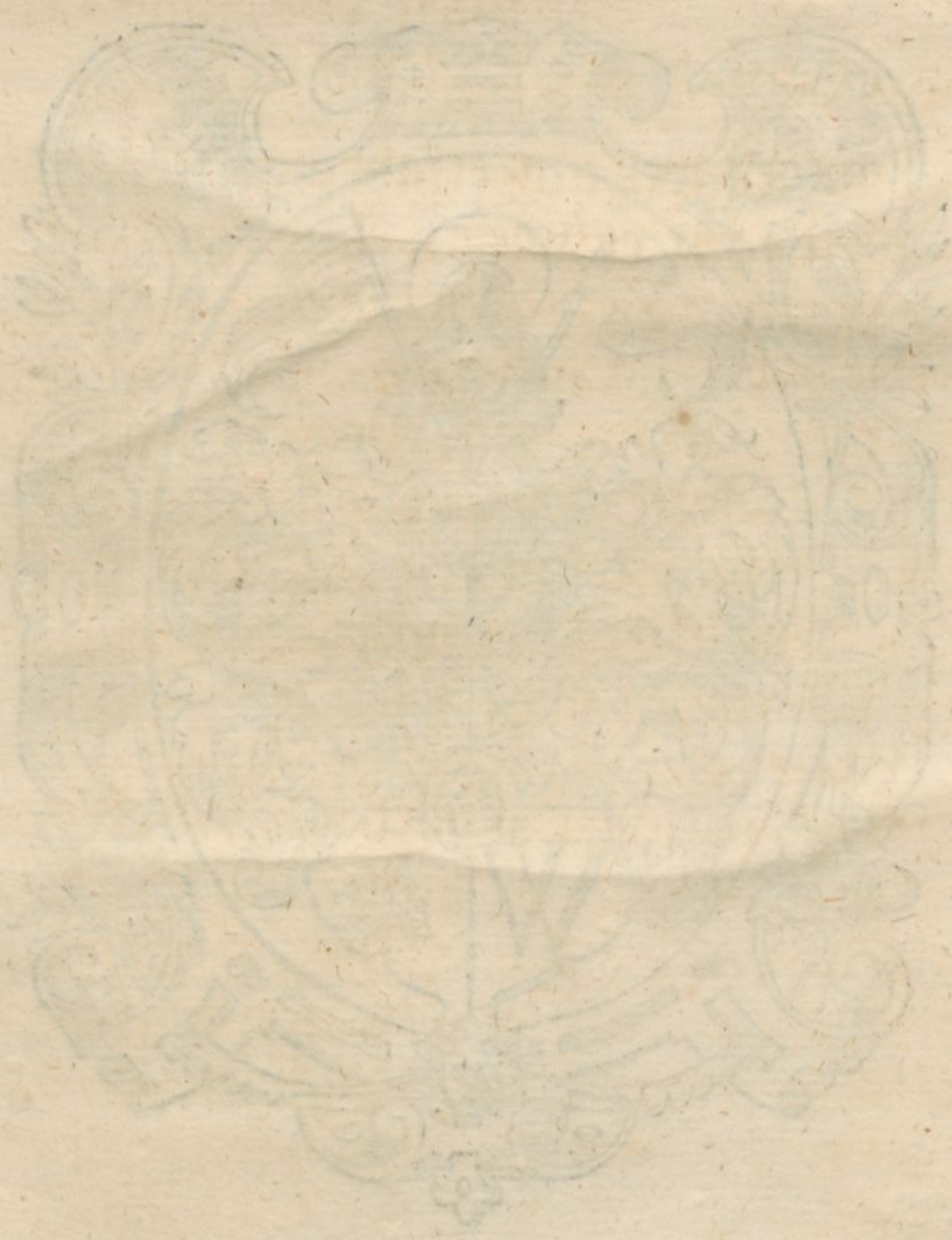
A N N O

M. D. LXXXXI.

1591

153
BIBLIOTHECA
MUSEI HISTORICI
MAGNIFICENTISSIMO

Electores et Principes
Saxoniae



ONIA

1881

439



Vorrede.

S R. Rath.
Männer der
Stadt Bress-

law / 26. Bekennen vnd thun kund
hiemit öffentlich / gegen Menniglich :

Dennach wir inn erfahrung kommen /
wie das jr ezliche / welche den Parteyen
bey vnseren Gerichten / Rechts sachen zu
befördern haben / aus vnwissenheit vnser al-
ten Gerichts ordnungen / Process / vnd ge-
breuche / Newrungen einzuführen sich an-
massen / Daraus dann den Richtern / so wol
den Parteyen allerhand vngelegenheit leicht
erfolgen könnte :

Solchem vbel vnd vnheil in Zeitten vor-
zukommen / haben wir sampt den Ersamen
vnsern Stadtschöppen der notturfft zu sein
erachtet / die alten Gerichts ordnungen vnd
Process bey dieser Stadt / Inn massen die-
selbigen vnser liebe Vorfahren selige / krafft
Kayserslicher vnd Königlichlicher begnadungen
vnd Freyheiten / aus den beschribenen Kay-

A ij

ser / so

ser / so wol Land oblichen Sachsen Rechten
vnd alten gebreuchen / wie es nach gelegen-
heit dieser Stadt am füglichsten geschehen
mögen / in einen schriftlichen begreiff verfast /
vnd zusammen getragen / auff's newe vor
vns zunehmen / zu vbersehen / zuuorbessern /
vnd nach genugsamer berathschlagung in ei-
ne kurze richtige / vnd beständige Ordnung
zubringen / Auch / auff das sich niemandt mit
der vnwissenheit zu entschuldigen / reich vnd
arm zu gutte / in druck öffentlich zugeben /
vnd ausgehen zu lassen.

Sezen / vnd wollen diesem nach / das sich
künfftig / nach dem tage der Publication in
Sächsischer frist anzufahen / menniglich / so
bey vnseren Gerichten allhier zuthun / Bes-
sonders Aduocaten vnd Procuratores im
practiciren derselbigen gemess vorhalten / auch
vnserer Stadtschöppen darnach sprechen vnd
vrtheilen sollen: Doch halten wir vns vnd
vnseren Nachkommenden Rathmannen
beuor / dieselbige / nach gelegenheit der
zeit / vnd vorlauff der felle / ferner
zuerklaren / zu endern oder
zuuorbessern.

Vorma-

Vormattung

An unsere Bürgerschaft vnd die ganze Gemeine.

S bezeugt die tegliche erfahrung / das die Leute durch vnnöttige gezent vnd Rechtstedigung / nicht allein in vorseumnis / abfall vnd vorderb ihrer Narung: Sondern auch inn vnwillen / vnd gramschafft gegen einander gerathen / vnd gesetzt werden.

Sintemal dann solches zur Justörung des Gemeinen nuges / als welcher / nechst Gott / durch vermögen vnd einigkeit / erhalten werden mus / gereicht / Als wollen wir trewhertziger Väterlicher meinung / unsere Bürgerschaft vnd die ganze Gemeine semplich / alles fleisses ermanet haben / Sie sich dem allgemeinen Bürgerlichen Wesen / ja Ihnen selbst vnd ihren Weib vnd Kindern zum besten / vor sundlicher vnnützer Rechtsfertigung / derer ausgang gemeinlich vngewis / so viel Menschlich vnd möglich / hüten / Auch zentkische eigennütige vnd vnersetzige Leute hierzu nicht verhetzen / noch anfrischen lassen: Sondern viel mehr des lieben friedes vnd einigkeit besleissen.

Vnd damit diß desto füglicher vnd bestendiger geschehe / Als ordnen wir hiemit / das keiner von unser Bürgerschaft / Kauff / oder Zechleuten / oder andere Inwohner vnserem Gerichtswang vnderlegen / den andern Rechlichen vornemen / belangen / vnd bethedigen sol / Er habe dann seine sache vnd beschwer zuuor auff Freunde zur Subne gestellet / vnd inn entstehung güttlicher voregleichung /

gleichung/bey vns vor dem Rathstische vorbrachte/
vnd geklagt/ vnd als dann die Parteyen solcher
ihrer vorgefallenen strittigkeiten halber/vor vns
auch nicht subnlich behandelt / oder entchieden
werden könten: Sollen sie als dann ersten durch
einen Schriftlichen abschied zu Rechte von vns ge-
wiesen werden: Auff welchen fall / damit die
Rath/vnd Schöppenstube nicht confundiret noch vor-
mischet: Sondern die Sachen dieser vnser Ord-
nung gemess / desto schleuniger befördert werden
möchten / Als dann / wegen derselbigen / ferner
keine Anlaß / Supplicationen, Satzschriften / oder
andere Gerichtliche Acten vor vns ergehen / noch
angenommen: Sondern solche Handlung / vnd
derselbigen vorfolg / vnd außtrag / bey Rechten /
dahin sie gewiesen / vorbleiben / vnd gelassen wer-
den soll.

Innsonderheit aber weil die Wehsenhandel bey
den Zechleuten vor vnserem verordneten Wehsen-
ampt / gemeinlich vortragen / oder sonst ex aquo
& bono, sine omni strepitu ludiciali vorabscheidet wer-
den / vnd es von vndenklicher zeit des Rechtens
inn vnuerrucktem brauch / vnd steter obseruantz
gehalten worden / vnd noch / das / was beim Weh-
senampt vortragen vnd vorabscheidet / es darbey
vorbleiben müssen: So soll es künfftig auch fer-
ner also gehalten werden: Es fielen dann son-
derliche grosse / wichtige / vnd zweiffelhafftige be-
dencken vor / so soll derselbigen erklerung
entschiedt / ohne mittel / bey vns
stehen / vnd vorbleiben.

Der

Der erste Artikel.

Von Gerichten vnd der
selbigen vnterscheidt.

Gerichte vnd Recht seind bey dieser Stadt von Alters her / zwoerley gehalten worden / als Ordentlich / vnd Beyfellig Recht.

Ordentlich Recht { Großding oder Stadt-
ist das { Recht / vnd Kleinding.

Beyfellig Recht { Gast Recht /
ist das { Elend Recht /
vnd Not Recht.

Heissen darumb Beyfellig / oder Extra ordinari Recht / das sie auch zu der zeit / do die Ordentlichen Rechtstage nicht gehalten / absonderlich beim Stadt vogt können bestalt / vorlegt vnd gefördert / vnd durch vorladung ohne mittel bey der Schöppenstube anhengig gemacht / auch darinnen Summariter procediret werden / welches bey dem Ordentlichen Rechten nicht pflegt zu geschehen / etc.



Der

Der ander Artickel. Von dem Großdinge.

In dem Großdinge/ welches man
inn gemein / auch sonst das StadtRecht
nennet/ werden gefördert vnd gehandelt alle
Bürgerliche sachen/ (auffer des/ wie bald
folget/ welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proceß,
auff Pfandt/ Auffbittungen / vnd was sonst liegende
Gründe betrifft. Desgleichen alle Peinliche sachen/ dar
innen per viam accusationis procediret wird / vnd wer
den alle Citaciones auch anfangs dahin dirigiret, vnd
gerichtet / es erfoderte dann / besonderes inn Peinlichen
sachen/ die Notturnst ein anders.

Das Großding oder StadtRecht / wird von dem
Montage nach dem Sontage Inuocauit, da das Recht
Zärtlich nach gehaltenen Thur vnd Wahl von neuen
besetzt wird / bisz auff den Freitag nach dem Sontage
Qualimodogeniti allezeit auff einen Montag / folgend
aber auff einen Freitag von 14. tagen/ zu 14. tagen vor
legt/ vnd da auff einen Montag oder Freitag Ferien mit
einfielen/ Wird das Recht auff die andere Woche her
nach auff obberürte tage vorschubten/ Mittler zeit aber in
der Schöppenstube vorkahren.

Ob sichs auch nach lauff der zeit zutrüge / vnd be
gebe / das die Schöppenstube außgeruffen / vnd der
Freitag oder Montag / wie gemeldet auff einen Heiligs
gen tag vnd Fest/ der einen / wie obberürt / keme/
wird nichts weniger auff folgenden Sonna
bend oder Dienstag die Schöppenstube
gehalten werden.

Der

Der dritte Artikel.
Von dem Kleindinge.

In das Kleinding gehören die
Wörtliche schmeihungen / Inn diesem
Rechten sollen alle Ende öffentlich ges
schworen werden / Da aber vor / oder
nach der Endes leistung / was beschwer
liches vorfelle / wird solches in die Schöppenstube vor
schoben: Wir wollen auch den Alten brauch vnd omb
schweiff bey der Endesleistung hiemit abgethan haben /
Vnd ist genug / das auff den fall vorgehender fleissiger
vormanung / vnd warnung / die Parteien einander des
geteilten Endes zuerlassen nicht bedacht / der / welcher
den Eid leisten sol / nach deme er zweene Finger auff das
Crucifix geleget / vnd gesaget / Ich N. schwere
einen Eid ic. Auch die worte / in müssen die aus dem
Urthel gezogen vnd im von einer Gerichts Person
vorgelesen / nachgesprochen / durch nachfol
gende Clausel / Als mir Gott
helffe / bestettige.



B

Der

Der vierde Artikel.

Von der Schöp-
penstube.

DIE Schöppenstube / wie es von
uns von altershero genennet wird / ist zu
eigentlicher vorhör der sachen verordnet /
vnd außgesetzt / darumb die Klagen im
Großding / oder Stadtrecht vnd Klein-
ding fürgetragen / mehrtheils auff bitt / vnd begehren ei-
nes oder beider Part / oder aber von Gerichts wegen in die
Schöppenstube / vormittels eines zuges genommen / allda
eingeschrieben / vnd der vorigen Ordnung nach / die eltes-
ren sachen vor den Jüngsten allezeit prosequiret vnd erör-
tert werden / doch / wo die not ein anders erfordert / sol es
mit der Herin Schöppen erlaubnus geschehen.

Benfellige Recht aber werden allezeit den
Ordentlichen Stadtsachen für-
gezogen.



Der fünffte Artickel.

Wer zu Gastrecht für
kommen vnd klagen möge.

Jeder einen frembden mag ein frembder zu Gastrecht seiner anforderung halben fürkommen / Ein Bürger aber weder für sich / noch in macht eines Frembden nicht / dann er seine Zusprüche wider den frembden bey dem Ordentlichen Stadtrecht vorbringen muß / vnd in demselbigen sich rechtfertigen lassen / Jedoch wo der Gast das Ordentliche Recht zuerwarten beschwer trüge / so ist ihme frey / vnd zugelassen / ein Gastrecht / wie obvermeldet / zu bestellen / Wann diß geschieht / so mus der Bürger zu Gastrecht klagen vnd vorsehen / Es treffe dann liegende gründe vnd Pfande an / so müste der Proceß im Großding oder Stadtrecht verfolget werden / Die vrsach aber mag wol im Gastrecht seine Rechtfertigung erlangen / wird als dann dieselbe für rechtmessig angesehen / vnd erkandt / so mus nach der gelegenheit der sachen weiter im Ordentlichen Rechten procediret werden / Hette aber ein Gast / mit Klag / Antwort / vnd dergleichen sich zu Ordentlichem Stadtrechten eingelassen / so möchte er nachmals die sache in das Gastrecht nicht ziehen.

Der sechste Artikel. Gebot zulegen.

G Der beklagte / er sey Bürger /
oder Gast / zu Gastrecht nicht gestehet / so
mag man fragen in die Banck / Ob man
ihme nicht möge die gebot legen?

Urtel / Man leget sie ihm billich.

Procurator, Zu wie viel malen?

Urtel / Zwen mal nach dem ersten.

Procurator, Das teil begehret es ein brieff dauon /
Darnach gibet man dem Fronbotten sein Recht / der
leget die gebot.

Urtel / Weil dem Beklagten nach Ordnung der Ge-
richte die Gebot zweyer nach dem ersten gelegt / auch
keine ehaffte noch verkündiget / so ist er der sachen
vorlustig geteilet / Vnd entrichtet dem Kläger sein
teil / wie er das in seiner Klage gewürdiget /
mit erstattung der Expens, weil
Gastrecht weret / von
Rechts we-
gen / u.



Der

Der siebende Artickel.
Von dem Elendrecht.

Es Elend rechtens gebrauchen sich die gefangenen / so umb Peinliche / oder Bürgerliche sachen vorhalten werden / wider die / welche sie gefänglich in diesen Gerichten annemen vnd einsetzen haben lassen.

Vnd ob wol solche Elende Leute das Recht bestelen / so bleibet dennoch das Gegenteil kläger / vnd mus die vrsach des einziehens mit gebühlicher Klag anzeigen / vnd im fall der notturfft / wie zu Recht genugsamb / ausführlich machen / Darauff dem Elenden Menschen seine Antwort / vnd defension beuor stehet / ihme auch zeit vnd frist / nach erkänntnis der Gerichte dazu gegeben wird / Jedoch da die Vrsachen der gefenglichen hafft nicht wird gerüget / sondern wes beyfelliges / als umb Kost / Abung vnd dergleichen vorgetragen / so mus der gefangene die Klage thun.

Welcher einen zur vnggebühr gefenglich vorhaften lesset / Sol dem gefangenen auff sein anregen / alle tage 30 Groschen weis vorbüßen / vnd wird solche Busse gerechnet / nicht von dem tage der gefenglichen einziehung : Sondern von dem tage an / do ihme der gefangene das Elendrecht bestalt hat.

Der achte Artikel.

Was zu Notrecht ge-
klaget werden mag.

Notrecht wird gemeiniglich ge-
braucht/ wo vorzehrende/ vnd vorterbliche
Haab vnd Güter/ als lebendige Thier/
Pferde/ Schweine/ Ochsen/ Wein/ vnd
dergleichen/ so tägliche abung/ vnd wartung haben wollen/
so wol andere wahren/ so schadhafftig werden mögen/
zu Pfande gegeben oder arrestirt sein/ so mag der Gläu-
biger oder Arrestant durch Notrecht erlangen/ solche
Thier vnd Wahren von statt an/ mit wissenschafte der
Gerichte/ auff vorgehende Ordentliche taxa/ zuorkauf-
fen/ mit diesem anhang/ vnd bescheidt/ das er das Kauff-
geldt in die Gerichte legen solle/ auff ferner Rechtliches
erkentnis/ weme solch geldt billich folgen möge.

Desgleichen ist in diesem Recht zu erkennen/ da von
den Mitleuten die Miltung nicht gehalten/ oder zu rech-
ter zeit nicht auffgesaget/ oder aber ein gemitt/ oder ge-
kauftt Haus vnd grund auff bestimpte zeit nicht gereuo-
met wird.

Ausserhalb dieser felle/ mögen viel andere vrsachen
vorfallen/ derowegen ein Notrecht billich zu zulassen/ wel-
ches dann bey erkentnis der Gerichte stehen sol/ damit
die Ordentlichen Recht nicht zurüttet werden.

Zu Notrecht aber mag keiner gehört werden
mit Klage/ so stehende vnd liegende
Gründe betrifft/ &c.

Der

Der neunde Artickel.

Von Richtern vnd
Berichtspersonen.

Nach deme zuuor wegen der Richter vnd Schöppen / Gerichts vnd Schöppenschreiber / Stadtvogt vnd Fronbotten / Personen / Emptern / vnd Handlungen / so wol wegen des Dinghegens Alte gebreuche bey den Gerichten in täglicher vbung vorhanden / lassen wir es dabey beruhen / auffer der Procuratoren.

Der zehende Artickel.

Von Procuratorn.

Nach ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen vormerckt / das der Alten Gerichtsordnung zu wider diese schedliche vnordnung eingerissen / das sich andere auch viel vntüglliche Personen / auffer der vier geschwornen Gerichts Procuratorn, bey den Gerichten zu Procuriren eingedrungen / daraus dann erfolget / das nicht allein die Gemeine Bürgerschaft / so wol frembde Personen / so bey diesen Gerichten zu schaffen haben / zu allerley gezänck wider einander angereiket / Sondern auch den geschwornen Gerichts Procuratorn jr gebühender zustand vorschütten / vnd abgestriekt worden: Als haben wir zu sampt den Herrn Schöppen / endlich / vnd eintrechtiglich geschlossen / das solcher mißbrauch künfftiger zeit ganz vnd gar abgestellet sein sol.

Ordnen

Der zehende

Ordnen / setzen vnd wollen derowegen vor das erste / das keiner er sey wer er wolle / vor gehegtem Gerichte zu Ordentlichen oder beyfälligen Rechten was für zubringen sich vnter stehen soll / Er sey dann zuuorn durch einen aus den vier geschwornen Gerichts Procuratoribus, wie breuchlich / angedinget worden / Es were dann sach / das er alle Procuratores deshalben ersuchet / vnd sie sich etwa gegen ihme entschuldiget hetten / Derowegen er vmb einen Procurator zu bitten vrsach gewonnen / Oder aber das sein bestalter Procurator nicht zur stellen were / vnd also Ehehafft vorzuwenden hette / auff welchen fall ihme auch vnangedinget einen Procuratorem zu bitten / oder sich zu entschuldigen zugelassen sein sol.

Vor das ander sol sich auch niemands auffer den vier geschwornen Gerichts Procuratorn / sonderlich aber die Jenigen / welche die Recht nicht studiret / noch gelernt / vnd des bey Gerichten bisanhero vbliehen processen vnerfahren / vnd nicht kündig sein / vnterfangen / weder von einheimischen noch von frembden Personen als ein bestalter Gerichts Procurator Vollmachten anzunemen / sondern da ihm jemandes eine Vollmacht auftragen wolte / so sol er denselben an die geschworne Gerichts Procuratores weisen.

Zm fall aber vber dasselbig ein einheimischer oder ein frembder einen geschwornen Gerichts Procuratorn nit brauchen wolte / So mag auff solchen fall dem Constituenten sein willen / weme er seine sache vortrawen wolte / frey sein / Doch bescheidenlich / vnd also / das auch als dann nichts minder es bey vns zuuorn gesucht / vnd denselben Personen zugelassen sey worden / vnd das dem geschwornen Gerichts Procurator / welcher den Machtman bey Gerichten andingen sol / das gebührliche / vnd bey Gerichten geordnete machtgeldt von Jar zu Jar / so lange der handel bey Recht schwebet / erlegt werde / Auch das derselbige vorordnete Anwaldt / wie der vier geschwornen

Artickel.

geschwornen Procuratorn einer / der Gerichte / wann sie gehalten werden / von tag zu tage abwarten / auch ohne der Gerichte besonders erlaubnus / bey gewönllicher bus / nicht aussen bleibe.

Zu deme sol er sich nicht allein / wie obgemelt / durch den geschwornen Gerichts Procuratorn andingen lassen / Sondern der geschworne Gerichts Procurator sol auch nit schuldig sein / aussen des blossen andingens / ime mit weiterem Rath vnd beystandt zu dienen / er habe sich dann mit ime wegen desselben seines Beystands / nach billicher gebür / oder aber nach der Gerichte erkentnis / vorglichen.

Doch sollen auch die vier geschwornen Procuratores niemanden wider die billigkeit mit obermässiger anforderung oder geding beschweren / auch die Parteyen zu zank vnd hader nicht anfrischē / alles bey der Gerichte ernster straffe.

Da aber ein Principal oder Anwald nach der andingung seine sache selber reden / oder aber neben sich einen Doctorem oder andern Rechtsgelehrten one alle auffgetragene Vollmacht zum beystandt brauchen wolte / das sol ime in massen wie in vorgehenden Artickeln begriffen / vnuorschrenckt sein / vnd er sol auff solchen fall dem geschwornen Gerichts Procuratori mehr dann das geordnete Standt gelt zu geben nicht schuldig sein.

Darmit aber auch die händel durch die geschworne Procuratores vnd Anwalden desto schleuniger mögen gefördert werden / so sollen sie von iren Parteyen / oder derselben bestelten Aduocatis allzeit nottürfftigen bericht in zeiten einnehmen / damit nicht vrsachen zu auff / vnd hinterzügen dörffen genommen werden: Es sollen auch die Parteyen die Procuratores zu Hause ansprechen / damit sie sich auff die händel können gefast machen.

¶

In sonder

Der zehende

In sonderheit aber sol diese vnordnung ganz vnd gar abgeschaffet sein / das sie die Procuratores allzeit auff des gegenteils einbringen / so schlecht vnd gering es immer sein kan / bedenkliche fristen nemen / dasselbige an ire Principales hinter sich zu tragen / dadurch also die sachen / den Gerichten zu unglimpff vnd nachreden / auffgezogen werden : Sondern sie sollen / vnd anfenglich wann sie einen handel annemen / mit iren Principalen nottürfftige Rathschlege halten / vnd sonderlich in denen Generalibus Iuris, welche ein jeder Procurator billich wissen sol / Als nemlich wie / vnd waser gestalt die præparatoria Iudicij mit Cautionibus de Iudicio Iusti, aut de Iudicato Soluendo. Item pro expensis & damnis, Item zur widerklag / vnd dergleichen sollen bestellet werden / Item ob die sache auff beweisung oder Eynde möchte gerichtet werden. Vnd wo ein teil beweisung gefüret / ob das ander teil auch gegenbeweisung führen wolte / Auch ob einem teil ein Eyndt geteilet würde / Ob gegener den Eyndt annemen / oder erlassen solle / Auch da ein teil dem andern den deferirten Eyndt wider anheim schieben wolte / wessen sich das gegenteil darauff zu erkleren bedacht sey / vnd was dergleichen Generalia Iuris mehr sein mögen : Dann ein Erbar Rath zu sampt den Herrn Schöppen / endlich entschlossen / vnbilliche vnd vorgebene außzüge weiter nicht zuuorstatten.

Es sollen auch die vier geschworne Gerichts Procuratores, one sonders erlaubnis der Herrn Schöppen / wie alle zeit zuuor breuchlich / von den Gerichten nicht aussen bleiben noch vorreisen.

Wann sie aber erlaubnis haben / so mag einer den andern in seiner Principalen sachen / ohne besonders Mandat oder Vollmacht / gleich so vollkômlich vortreten / Als wann der geordnete Anwaldt selber zur stellen were / doch das solches trewlich vnd mit gebürlichem fleiß geschehen sol / Vnd was also einer in des andern Namen beim Gerichten

Artickel.

Gerichten fordern wird / darmit sol er / one besondere Substitution, gehört vnd zugelassen werden / vnd sol das selbige so krefftig sein / als wann es der Rechte geordnete Anwald selber gefordert hette.

Nach angestalter Klage sol keines Anwalden / er sey des Klegers oder Beklagten / widerruffung oder voränderung krafft vnd macht haben / es were dann dieselbe glaubwürdiglich / vns / oder den Gerichten vorkündiget / auff das erkandt möchte werden / ob die macht betrüglicher weise / oder sonst dem gegenteil zu nachteil oder abbruch widerruffen werde / vnd wo erkandt wird / das die widerruffung betrüglich / oder dem gegenteil nachteilig / sol sie nicht zugelassen / noch vor krefftig gehalten werden.

So auch jemand eine Vollmacht / so vor vns / oder vnseren Gerichten gegeben ist / widerruffen wolte / sol er dieselbe in vnseren Stadt oder Gerichtsbüchern aufschun vnd Calsiren lassen.

Der eylffte Artickel.

Von Citation vnd Ladung / vnd Erstlich der Einheimischen.



Citation vnd Ladung / ist ein anfang vnd grundfest aller Rechtlichen forderung / vnd wo die nicht vorgehet / so ist die handlung nichtig / vnd one einige krafft.

XIIII.

Der eylffte

Ben diesen Berichten ist nicht mehr dann ein einigte Citation zu ordentlichen Rechten von nöten / doch bescheidentlich vnd also / das solche Citation so viel zeit vnd frist in sich halte / als sonst drey Citationes, das seind nach Sächsischen Rechten sechs wochen vnd drey tage / vnd sol solche Citation für endtlich vnd Peremptorisch gehalten werden.

Was aber die Ladung zu benfälligen Rechten / dann auch zum Proceß auff Raths vorschreibungen / Schöppenbrieffe / vnd Pfande anreichet / damit sol es / wie vor Alters / das dieselbe zum wenigsten ober zwerch nacht zuuor geschehe / gehalten werden.

Solche Ladung sol bey dem Vogt als vnserm Gerichts vortwarter / oder in seinem abwesen / bey seinem Substituten gesucht / vnd erlangt werden: Damit aber die Ladung / so viel möglich / Persönlich vnd vnter augen geschehe / sollen die Fronboten ein ißlichen festhaftigen besessenen Bürger / auch stete einleger zwir in seiner behausung / Häusern vnd wonungen suchen / wo sie die aber nicht finden / sollen sie auch das dritte mal sich dahin vorsezen / vnd ob als dann der / so geladen sol werden / auch nicht wird gefunden / sollen die Fronbotē die vorsezbotung ins hauß / oder wonung / seiner Hausfrawen / vorstendigen Kindern oder Hausgesinde / auch dem Wirdt oder Wirdtin ansagen / vnd dabey von Gerichts wegen / bey vnser straff befehlen / solche Ladung ihrem Manne / Vatern / Herrn / einlegern oder Gast / alsbald er ins Haus keme / anzuzeigen.

Wem die Ladung vnd wenn sie angefezt / sol der Fronbote dem Vogt seiner vorrichtung alsbald Relation thun / vnd die vom Vogt eingeschrieben / Auch / damit nichtige vnd vnkrefftige Proceß in die Bücher nicht eingetragen / die Citation allemal zuuor aus dem Citirbuche abgesehen werden.

Oder aber wo einer dermassen zwir daheimen gesucht / vnd nicht gefunden / mögen auch die Fronboten inen vnter augen Persönlich / wie sie in bekommen / Citiren vnd vorladen.

Ein

Artickel.

Ein Krancker Man mag drey mal echte not vorkündigen lassen / zum vierden mal sol man die Herrn Schöpffen / sampt einer Gerichts Person / zu Ime senden / so sol er einen mechtigen / der Inen im Rechten / oder wo es not sey / vortreten möge / thut er das nicht / so fordert der Kläger seine sache zum Krancken mit Recht.

So einer echte not lest vortreten / vnd das gegenteil wil es nicht glauben / so mus es der Bote beteuern.

Es sol auch der Fronbote niemandes aussere seines Hauses Citiren / er habe Inen dann zuvor zwier gesucht vnd nicht gefunden.

Wer aber alhie nicht gewisse behausung hat / oder aber sonst nicht wol zubekommen ist / der mag / wo man In ankumpt / vnter augen geladen werden.

Auff Kirchhöfen / Kirchen / vnd andern gefreyeten stellen / sol kein vorgebot geschehen / Enthielt sich aber einer auff genannten stellen / zu gefahr seiner Glaubiger / oder / damit er mit Recht nicht würde vorfasset / wider den sol / als einen flüchtigen / vnd abtrünnigen procediret werden.

Was der Fronbote von wegen des vorgebots / oder sonst seines Ampts halben bey seinem Ende zum Ampt gethan / bekent vnd aussaget / dem wird volkommener glauben gegeben / es were dann das gegenspiel scheinlich genugsam zuvorsüren / vnd beyzubringen.

Ob wol die fürladung bey Sonnenschein sol geschehen / hette dennoch der Gläubiger seinen schuldiger (forderlich wo er ein Gast vnd Frembdling ist) vordechtig / das er im entwerden möchte / sol er solches dem Befehlichshaber anzeigen / vnd hülff begeren / So sol der Befehlichshaber (vnangesehen / das es nicht bey Sonnenschein sey)

Der eylffte

den schuldiger vor sich fodern / vnd bringen lassen / vnd wenn er erscheinet / vorgewissen / vor ons zu rechter Zeit zugestehen / vnd des tegenteils zuspruch anzuhören / Mangelt es Ime aber an der vorgewisserung / wird er in nach gelegenheit der Person zuuorwahren wissen / dadurch mag der Glaubiger als dann auch die Recht / im fall der notturfft / bekommen.

Weil wir auch vormerken / das die Kinder ihre Eltern / auch die Mündlein ihre Vormunden bey Recht vornehmen / vnd höchlich betrüben / Sehen vnd ordnen wir / das hinfurder kein Kind seine Eltern / auch kein Mündlein seine Vormunden vorladen vnd berechten sol / es habe dann zuuor sein zuspruch / wie oben in gemein vormeldet / vor ons angebracht / vnd wir die Part / nach beider vordör / darüber ins Recht gewiesen / welcher darwider thut / sol / nach gelegenheit der Person vnd vnserem erkänntnis / mit ernster vnnachleßlicher straffen von ons belegt werden / vnd das Rechtlich vornehmen vnkressig sein.

Wird ein ordentlich Recht vorschoben / so seind alle Ladungen damit continuiert vnd vorschoben / ist es aber ein beyfellig Recht / so bleibt die Citation auch in kressen / bis auff den Tag / da es den Gerichten gelegen vnd bequem ist das Recht zu sitzen.

Die Parteyen / so durch den Gerichtsdiener den tag zuuor in die Schöppenstube ordentlicher weise citiret vnd vor beschieden worden / sollen sich zu rechter dingzeit ebener massen / wie auch die Procuratores / in die Schöppenstube einzustellen / vnd der sachen gebürlichen abzuwarten verpflichtet sein / bey der Buß / in massen dieselbe in dem alten Statut, so bey der Schöppenstube pflegt außgehangen zu werden / begriffen vnd außgedruckt ist.

Der

Der zwölffte Artikel.

Von der Außlendischen
Ladung.

S Ein Außlendischer (das ist/ der in diesem Stadtgericht/ es sey Bürger oder Gast nicht wird begriffen) Citiret vnd geladen werde/ so nichts desto weniger seine sachen / welcherley gestalt das geschehen were/ dieser Iurisdiction anhengig gemacht/ ist von nöten/ vor vns in gehegtem dinge eine schriftliche Ladung zu bitten/ Wan nun solches zugelassen/ sol der Vogt an den frembden Richter vmb hülff des Rechtens schreiben/ denselben anlangen vñ bitten/ den geladenen/ auff einen genanten tag allhier zu erscheinen/ zu citiren, Vnd es mag solch schreiben entweder an den Richter allein / oder an die Gerichte sämptlich lauten/ vnd geschehen.

Ist aber der abwesend ein Bürger/ vñnd zugethaner dieser Gerichte / so mag der Vogt schriftlich (auch vnangeruffen des frembden Richters) im ganzen Fürstenthum Schlesien die Ladung an dem Orte/ da er anzutreffen / durch einen geschwornen Boten thun / Außer des Landes Schlesien aber nicht/ es were denn sache/ das der frembde außlendische Richter/ nach deme er per subsidium aut viam mutui compassus angeruffen/ die hülff wegerte/ oder sonst feumig befunden/ so mag in der Vogt bemelter massen per nuncium Iuratum auch vorladen.

So dann zu der Ladung dem geladenen eine geraume zeit nach gelegenhet seines abwesens gestalt sol werden/ ist zuerwegen / die ferne vnd fehrligkeit der Reisen/ vnd wird solche frist/ wie lang oder kurz dieselbe sol gegeben werden/ bey des Richters discretion stehen / darmit sich der citirte einziger vbereylung nicht zu beschweren haben möge.

Wird

XVIII.

Der zwölffte Artickel.

Wird einem in der Citation ein tag beniembt / daran Recht nicht gehalten mag werden / oder das Recht sonst vorschoben vnd nicht gehalten / sol die Citation continuiret sein.

Wird der abwesende mit der Citation in angezeigter oder vormutlichen stellen / do er sein solle / nicht angetroffen / oder / wo er sein solte / ganz vnwissentlich / so mag eine öffentliche Ladung an dem Rathhause angeschlagen werden / vnd darin die Klage oder auffz wenigste die Ursache der Ladung ausgedruckt / vnd ein geraumer Termin zu erscheinen / dem abwesenden / vnd wer Inen vortreten wil / angefetzt werden.

Dermaßen vnd gestalt ist auch ein vmbgeschweiffender / so von einer Stadt in die ander wandert / vnd im Rechten Vagabundus genennet wird / zu citiren vnd vor zu laden / Hette aber ein solcher vmbgeschweiffender einen ligenden grund in diesem Stadtgerichte / vnd jemand darauff durch ein engenthümliche Klage oder actione reali Rechtlich sprechen wolte / ist genung / das die Ladung durch den Fronboten in dasselbige Gutt oder Hausz (wo Leute darauß woneten) verkündet werde. So aber keine einwohner daselbest / mus eine öffentliche Ladung geschehen / welche auch zur obermas nützlich sein mag / wo gleich einwohner vorhanden.

Hat der Außlendische einen Anwald zu einer gewissen sachen / durch ein Special Mandat, hinter sich vorlassen / so mag die Ladung anfänglich auch an Inen geschehen / es were dann die sache hochwichtig / welches bey der Gerichte erkänntnis stehen sol / dann so mus die Ladung an den Principal / wie obstehet / außgehen. Vnd wann der Anwald geladen wird / mag er geraume frist bey Rechte erlangen / solches dem Principal zuuorkündigen / vnd besriche der sachen / wie er sich ferner halten solle / zu bekommen.

Der

Der dreyzehende Artikel.

Erlliche Wirklichkeit
der Ladung.

Als vorgebot vnd Ladung / hat mancherley krafft vnd Wirkung / fürnemlich / vnd zum ersten / Das der geladene für Gericht zu erscheinen schuldig / oder wird wider ihnen / als einen vngehorsamen / procediret vnd vorfahren.

Zum Andern / das die erstigkeit der Ladung / so mit Klag verfolgt wird / das Recht vnd Vortheil gibt / vnd mitbringet / nemlich / das sich der geladene zuuor entbrechen muß / ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehört vnd zugelassen wird.

Dierweil erliche / nach dem sie vor vns zugestehen beschieden / oder allreit beklaget sein / Ihren Vorbescheider zum rechten citiren lassen / in meinung sich damit von vnser vorhör vnd erkänntnis zu entledigen / vnd im rechten den Vortheil der ersten Klagen zu erlangen / Sehen vnd Ordnen wir / das / nach deme die sache für vns erstlich beschieden / die folgende Gerichtliche Ladung Krafft vnd machtlos sein sol.

Zum Dritten ordnen vnd sehen wir / das die Ladung / so gebürlicher weise vorgenommen ist / ein iekliche præscription vnd voriärung zu interrumpiren vnd abzuwerffen genugsam sein sol / Doch das der Vorlader die Ursachen seiner Citation auff das nechst folgende Recht gebürlichen gegen deme / welchen er Citiren lassen / prosequire: In mangel desselben sol die Ladung die præscription nicht interrumpiren.

D

Der

Der vierzehende Artikel.
Von dem ungehorsam
des Klägers.

Auff den bestimbten Gerichtstag
sol der Kläger in eigener Person / oder durch
einen tüchtigen Anwalden / erscheinen / vnd
seine Klage fürbringen: Bestehet er aber
nicht / vnd der beklagte kömmet für / so mag
der beklagte des Klägers ungehorsam beschuldigen / vnd
sich von dem Gerichts begriff / mit erstattung der Ges
richtskosten / absolviren lassen.

Ist der beklagte von der Instantz losz geteilet / als dann
wird klagendes teil zu fernerer Ladung nicht zugelassen /
es habe denn dem beklagten die Expens vnd Gerichtsko
sten erstattet / vnd ob wol eine Ladung darüber aus
gienge / sol doch dieselbe Krafft / vnd machtlos / wo es
gebeten / erkant werden.

Bleiben beide Part ungehorsamlich aussen / so ist
die Ladung ab vnd Krafftlos.



Der

Der fünfftehende Artickel.
 Von dem vngehorsam
 des Beklagten.

Auff den bestimbten Gerichtstag
 sol auch der beklagte erscheinen / die Klage
 anhören / vnd frist / oder den Zug in
 die Schöppenstube / dieser Gerichte brauch
 nach / begeren.

In den ordentlichen Rechten wird dem beklagten
 bedenkliche frist auff die Klage gegeben / bis zu dem ne-
 hsten Rechten / In beyfälligen Rechten aber ober qwer
 nacht. Jedoch / wann der beklagte ober qwer nacht als
 ein gehorsamer fürkompt / vnd erhebliche vnd rechtmess-
 sige vrsachen anzeigt / warumb er lenger frist bedürffe /
 wird ihm dieselbe / nach erkänntnis / zugelassen.

Wann aber der beklagte im Groß oder Kleindinge /
 auff die / obgesetzter massen / ausgegangene Citation nicht
 Compariret, Sondern vngehorsamlichen aussenblei-
 bet / wird er in die Klagen / vnd Expens,
 bis auff beweisliche Ehehafft /
 condemniret, vnd vor-
 teilet.



D ij

Der

Der sechzehende Artikel.

Von der Ehehafft.

Wird jemand / es sey vor / oder nach der Kriegs befestigung / bey Rechte vorzukommen / durch Ehehafft oder Echte not verhindert / wil er ohne schaden bleiben / vnd als ein vngheorsamer nicht geachtet werden / so sol er durch einen Boten seine vorhinderung ins Gerichte namhafftig vorkündigen / vnd sich entschuldigen lassen / Hette er aber Bürgen fürzukommen / vnd zu stellen gesetzt / so sollen dieselbigen Bürgen die Ehehafft vorkündigen / vnd namhafftig machen / vnd kein ander bote.

So aber das gegenteil dem Boten oder Bürgen nicht wil glauben geben : So sollen sie die Ehehafft mit ihrem Ende beteuern vnd erhalten : Im fall aber dis gewergert würde / stehet es bey der Gerichte erkänntnis / ob nicht billich gewartet solle werden / bis der verhinderte selbst zu Gerichte kommen / vnd den End vorkünnen möge / welches auch ohne erkänntnis / mit des gegenteils zulassung / mag geschehen.

Nach der Ehehafft vorkündigung / gewinnet vnd erlanget der verhinderte / zu erweisung derselben / frist bis zum nechsten Rechten. Es were dann / das die sach schleunige örterung erfoderte / oder aber das vorhinderntis langwirig erschiene / so sol / auff anregen des gegenteils / ihme ein kürzerer Termin / nach erkänntnis des Richters / zu darthung der vorkündigten Echten not / angesetzt werden / welche er nachmals durch sich / oder seinen Vollmächtigen Anwaldt / wird zuvorführen wissen.

Der

Der siebenzehende Artikel.

Von Anwalden / vnd
wer Anwalden setzen mag.

In jeder / so bürgerlich Klagen / oder antworten wil / der mag solches nicht allein durch sich selbst / Sondern auch durch seinen Vollmächtigen Anwalden thun / vnd ausrichten / es könnte dann irgend ein teil redliche vrsachen dargeben / warumb seine notturfft erfordert / mit dem Gegenteil persönlich in vorhör vnd handlung zu kommen: Als dann mag der Richter mit ausdrückung der vrsachen persönlich zu erscheinen / vorgebot thun / vnd ausgehen lassen / vnd nicht anders.

Derohalben / wo gleich in der vorheischung wird mitgegeben / persönlich zu erscheinen / vnd doch keine vrsach / wie vormelt / angezeigt / ist nichts mündel dem vorgeheischen durch einen Anwalden zu erscheinen frey / vnd offen zugelassen.

Vormünder / vnd dergleichen / wiewol sie nach der gemeinen Recht Ordnung vor des Kriegs befestigung allein Actores vnd nicht Procuratores ordnen mögen / Wollen wir solchen vnterscheid auffgehoben / vnd ihnen Procuratores vnd Anwalde / nach ihres Ampts notturfft / zu setzen / macht gegeben haben.

Tregt sichs aber zu / das der Vormünder mit dem Mündlein selbst Rechtsfertigung bedarff / oder sonst aus redlicher vrsach in einem oder mehr fällen der vortretung sich entlediget: Sol er vns solches anzeigen / vnd einen Kriegischen Vormünder darzu zu ordnen bitten / Welches Ampt mit auffhörung der vrsach / darumb der Kriegische Vormünder gesetzt worden / ein endschafft hat.

Der achtzehende Artickel.
 Wie ein Anwaldt gesetzt
 vnd Constituiret wird / vnd
 von Wächten.

S Jemand seine Macht vnd gewalt einem andern alhier geben / vnd aufftragen wil / das sol er vor vns in sitzendem Rathe / oder aber vor gehegtem dinge / wie gewöhnlich / thun: Er were dann Kranck / vnd schwach / das er vor vns / oder die Gerichte nicht möchte kommen / so sol er solches an vns oder die Gerichte gelangen lassen / vnd / wie gewöhnlich / zu ihm zu schicken bitten.

Was dann für eine macht für den abgesandten auffgetragen wird / ist gleich krefftig / als wann es für vns / oder den Gerichten / geschehen were / Welches auch hochgeachten Personen zu zeiten mag widerfahren.

Fürsten / Geistliches oder Weltliches standes / Grafen / Herren / Conuent, Geistlicher samlung / Städte / oder derselbigen Rathe / vnd Gerichte / mögen ihrer Gewalt vnter ihrem eigenen kündigen Brieff vnd Siegel aufftragen / vnd bezeugen / Aufferhalb deren / wird keines macht durch sonderliche vnd Privatschrift bey vns volckömlich glauben gegeben vnd erhalten.

Die General Vollmächte / so alhier auffgetragen / sollen auff gegenwertige vnd künftige fälle vorstanden werden.

Nicht allein der gegenwertige / sondern auch der abwesende wird zu einem Anwalden gesetzt vnd geordnet.

Der

Der neunzehende Artickel.

Fälle / so einen sonderlichen Befehl erfordern.

S Jeweil in allen fällen die General vnd Gemeine macht nicht genugsam / ist von nöten etliche fälle / so sonderlichen Befehl erheischen / zu erzehlen.

Zum Ersten / so einer vornemlich Principaliter, vnd nicht beyfällig begeret widerumb in sein vorrig Recht gesetzt vnd restituiret zu werden.

Zum Andern / in vorwerffung eines vordechtigen Vormünder.

Zum Dritten / so einer zwene General, vnd gemeine Anwalden oder Factor hat / vnd einer von dem andern forderung thun wil.

Zum Vierden / Transaction, oder güteliche vorrichtung auszurichten.

Zum Fünfften / Ende zu thun vnd zu leisten / oder auch von einem andern zu fordern vnd zu nemen.

Zum Sechsten / zugesagte schuld widerumb frey zu sagen / welchs bey Recht Acceptatio wird genant.

Zum Siebenden / ombkommene Brieff vnd Befunden zuuorneuern.

Zum Achten / eine sach auff Ruhrichte zu stellen.

Zum Neunden / Schmeliche Klag vnd Exception vorzuwenden.

Zum Zehenden / schuld bezalt zu nemen.

Zum Eilfften / Gaben zu thun.

Zum Zwölfften / stehend oder liegende gründe zuverkauffen / oder sonst zuuor endern / vnd andere fälle mehr / welche in den beschriebenen Rechten ausgedruckt zu befinden.

Wir setzen / vnd ordnen / das solche sonderliche mächte / vnd gewaldt in den Mächten / so vor vns / oder vns seren Gerichten gegeben werden / durch diese / oder dergleichen

Der zwanzigste

gleichen gemeine Clausel (vnd alles das jenige zu thun / das auch einen sonderen Befehl bedürffte / den er hiemit ausgedruckt / vnd gegeben wil haben) Krefftiglich auffgetragen sein sol.

Ist aber der Befehl anderßwo ausgegangen / wollen wir gemeiner beschriebener Recht Ordnung vnuorwandelt haben / ic.

Der zwanzigste Artikel.

Von Substituten vnd vndersehten Anwälden.

Nechtliche vnd andere Händel werden nicht allein durch die Anwälden selbst / sondern auch durch ihre Substituten vnd nachgesetzte Anwälden geübet vnd ausgerichtet.

Kein Anwaldt / so zu Rechtlicher Handlung constituiret / ist mächtig / es sey ihm dann des ausgedruckte macht vnd gewaltt gegeben / einen andern zu vnterseßen / vnd substituiren / Jedoch wird es in eßlichen fällen zugelassen.

Erstlich so er ist ein Anwaldt ihme selbst zu nuß vnd fromen geordnet / welcher Procurator in rem propriam wird genant.

Zum andern / in beyfälligen Artickeln / seine des Anwaldes Person betreffend / Als in den Exceptionen / so wider die Person des Anwalden vorgewand werden.

Zum

Artickel.

Zum Dritten/ nach des Kriegs befestigung/ dann so ist der Anwaldt ein Herr des Krieges worden: Ein solcher Constituirter Anwaldt mag auch ferner Substituiren.

Zum Vierden/ nach bestaltem Vorstandt Iudicatum solui, das ist / zu gelten das jenige / darinnen er vorteilt / vnd condemniret wird.

Zum Fünfften/ so er ein vollkommener Anwaldt cum libera ist geordnet.

Der ein vnd zwanzigste Artickel.

Von Endtschafft des Befehls vnd Gewalts.

Anwaldtschafft vnd auffgetragene Macht/erreicht gemeiniglich ire endtschafft nachfolgender weise.

Erstlich/ so die sache / darzu/ oder von wes wegen der Gewalt gegeben ist/ geörtert vnd geendet/ welchs aus des befehls inhalt/ vnnnd vormögen/ ermessen vnd erkandt wird.

Zum Andern/ durch den Tod / vnnnd absterben des Principals oder Anwalden / so die sache noch ganz vnnnd vnuorruckt ist/ es were dann ein Anwaldt zu seinem eigenen Nuß vnd in rem propriam.

XXVIII.

Der 21. Artikel.

Hette aber der Rechtliche Anwaldt den Krieg befestiget / oder irgendet eine Caution gethan / oder der Principal von seinet wegen / wird der Befehl durch den Tod des Principals vnd Sachwaldes nicht aufgehoben.

Zum Dritten / so der Befehl von dem Principal wird Rechtmessiger vnd zulässlicher weise widerrufen.

Zum Vierden / wo der Anwaldt gerichtet / vorfestet / vorbandt / vorwiesen / oder vor Gericht zu handeln sonst vntüglich würde / hat die Anwaltschaft auch ein ende / vnd sol solchen seinen vnfall dem Principal mit dem besten zu erkennen geben / damit er einen andern an seine stelle setze / vnd vorordne / Jedoch (es werde kund gethan oder nicht) sol in solchem fall / nach erkändnis der Gerichte / der Principal vorgenommen / vnd die Gerichtliche handlung ein zeitlang auffgeschoben vnd gesfristet werden: Die andern fälle bleiben bey vorordnung der beschriebenen Rechte.



Der

Der zwey vnd zwanzigste
Artickel.

Von vorwandten vnd
Besibten Personen.

Versonen / so im dritten Glied der
Bludtfreundschaft vorwandt sein / darzu
Schwäher / vnd des Mannes oder Weibes
Brüder / mögen one auffgetragene macht
als coniunctæ personæ, von wegen ires ab-
wesenden vorwandten / bey Recht / Klag vnd forderung
thun / wie dann auch der Man an stat seines Weibes als
derselben ehelicher Vormünde: Sie müssen aber zuvor
den vorstandt de Rato (das ist / was sie handeln / das es
irem Freunde vnd Weib angemem sey / vnd sie dasselbe stet
vnd fest halten werden) thun / vnd bestellen: Jedoch eh-
liche felle außgeschlossen.

Als erstlich / kan der vorwandte seinen vorwandten
bey Recht nicht vortreten / wann er vnmündig / vnd bes-
stetigte Vormünden hat / desgleichen wo der vorwandte
oder Principal einen Anwalden nach sich gelassen / vnd
der Anwald einheimisch vnd nicht ehehaftiglich vor-
hindert ist / vnd in etlichen andern fällen mehr /
wie in beschriebenen Rechten zu
finden.



XXX.

Der drey und zwanzigste
Artikel.

Von Vortretern / De-
fensores genandt.

DE abwesenden beklagten zu be-
schützen vnd beschirmen / werden nicht allein
vorwandte / sondern auch ganz frembde Per-
sonen one macht vnd befehl zugelassen / doch
mit genugsamer Caution iudicatum solui,
das ist / zu gelten vnd zu zahlen / was erkandt wird.

Welche zulassung auch wider den willen des Klägers
geschehen mag / er könnte dann redliche vrsachen anzeigen /
warumb im vortreglicher sey / mit dem schuldiger selbst er-
kenntnis vnd Rechtfertigung zu erleyden :

Als / so er sich Zeugnis eusern / vnd den beklagten
auff seine Gewissen vngesehrlicher weise beschuldigen wol-
te / dann nach ordnung der Recht der Vortreter zum Ende
nicht wird gezwungen noch zugelassen.

Desgleichen wird der Vortreter wider den willen
des Gläubigers oder Klägers nicht zugelassen / so der
Vortreter / in meinung sich selbst zu einem selbstschuldiger zu
machen / die vortretung auff sich nemen wil.

Der Process vnd das Brtel sol wider den Vortreter
gestalt vnd gefasset werden / vnd dieweil er sich mit bestel-
lung des Vorstandes einlesset / so wird auch die folgende
execution wider inen / vnd nicht wider den Principal / vor-
holffen.

Derhalben nach bestaltem Vorstande die sach von
dem Vortreter nicht mag / one rechtmessige vnd genugsame
vrsach / abgefodert werden.

Der

Der vier und zwanzigste
Artickel.

Von der Klage.

Auff die ergangene Citation vnd
erscheinung der Parteyen sol der Klä-
ger bey den Gerichten seine Klage alsbald
schriftlichen duppelt einlegen / wann
gleich darauff mündlich nachmals vor-
fahren werden solte / Wie aber dieselbe
in Bürgerlichen vnd Peinlichen sachen
sol gestellet vnd formiret werden / weiset die aussatzung
der beschriebenen Rechte.

Die Articulierte Klagen aber betreffende / weil diesel-
ben bey diesen Gerichten niemals in vbung gewesen / sollen
sie auch ferner nicht zugelassen sein / Wie dann auch die
Biderklage / so aus der Vorklage herflusst / nicht stat-
haben sol / es habe sich dann der Beklagte zuvor durch ord-
entliche Vrtel vnd Recht von dem Kläger entbrochen.

In vorbriefften vnd Recognoscirten schuldverschrei-
bungen / bedarff es keiner zierlichen schriftlichen Klage :
Sondern der Creditor mag mit vorlegung des Schuld-
brieffes summariter darauff klagen / vnd vormöge dessel-
ben zum Vrtel schliessen. Vnd sol darauff der Schuld-
ner die zalung dem Gläubiger zu thun durch Vrtel auff-
gelegt werden / er köndte dann alsbald die zalung / wie
Recht / beweisen vnd darthun. Vnd weil ime die Res-
conuention beuorstehet / sol er sich in so klarem offenen fall
der prouocation, in massen es bey dieser Stadt bis anhero
vblichen gehalten worden / nicht zugebrauchen haben :
Sondern sein zugestanden Brieff vnd Siegel / one alle
fernere weitleufftigkeit / durch richtige zalung / vnd dis-
auffs lengst innerhalb Vierzechen tagen / oder bis zum ne-
E iij hesten

XXXII.

hesten Rechten an sich zu bringen schuldig sein / es sey die
Causa debiti in der obligation specificiret vnd außges
druckt / oder nicht. Wie dann fürnemlich auch in den
Raths oder Gerichts vorschreibungen gehalten wird.

Der fünff vnd zwanzigste Artickel.

Von Exception vnd Auszügen.

EXceptiones werden zweyerley weise
vorgewandt / vnd außgebracht / Entweder
zu vorschub vnd außzug des Kriegs / oder
aber die Hauptsache zu örtern vnd enden /
Derwegen die ersten vorzügliche vnd dilatoria ex
ceptiones: Die andern aber endliche / vnd
peremptoria exceptiones genant
werden.



Der

Der sechs und zwanzigste
Artikel.

Von vorzüglichen
Exceptionen.

Vorzügliche Exceptiones werden
vor des Kriegs befestigung / ja vor der Caus
tion, vnd den Vorstenden des Klägers /
vorgebracht / vnd zu behelff genommen / dann
darnach seind sie regulariter nicht zulässig.

Vnd dieweil wir befinden / einen mißbrauch in ver
wendung der vorzüglichen exceptionen, setzen / vnd ordnen
wir / so einem teil viel Dilatoria exceptiones zustehen möch
ten / das nicht eine allein vorgewandt / vnd rechtlich ent
schieden / vnd wo die abfiel / zu einer andern gegriffen
werde: Sondern sollen alle auff einmal ordentlich vor
bracht / vnd zu erkantnis gestellt werden: Könnte aber
nachmals der Excipient mit seinem Eyde erhalten / das er
allererst in erfahrung / vnd wissenschaft einer Exception
kommen / so von neues in der handlung entstanden /
so wird er damit in sonderheit auch nach des
Kriegs befestigung (jedoch vor dem
beschluss der sachen) gehört
vnd zugelassen.



Der

XXXIII.

Der sieben und zwanzigste
Artikel.

Exception wider die
Gerichte.

Die Exception, damit sich der be-
klagte in Personal sachen von dem Ges-
richts zwange zu freyen vnd entbrechen /
oder aber vor sein geordnet Recht remittis-
ret zu werden vormeinert / hat bey diesen
Gerichten keine stat / darumb / das aus
sonderlicher begnadung / vñ althero gebrachtem gebrauch /
ein ißlicher (er sey Edel oder vnedel) so in vnseren Gerichte-
ten wird ankommen / vnd betroffen / allda zu antworten /
vnd gerecht zu werden schuldig / vnd pflichtig ist.

Der acht und zwanzigste
Artikel.

Exception wider die
Ladung.

Es wird wider die Ladung Excipiret,
das sie / in massen oben im Titel dauon geordnet
vnd gesetzt ist / nicht ausgegangen vnd exequi-
ret worden.

Der

Der neun und zwanzigste
Artikel.

Exception wider den Be-
fehl/ vnd Macht.

Auff das die Exception eines fal-
schen vnd ertichten Anwalden werde
auffgehoben/ vnd bey Gerichten elaso-
rie vnd vorgeblich nicht procediret: se-
hen vnd ordnen wir/ das hinfurder ein
jederlicher/ so in Anwaldtschafft eines an-
deren vor Gerichten erscheinet/ von stat
an/ oder zum nechsten dinge / glaubwürdigen schein seines
gewalts vortragen / öffentlich vorlesen / vnd von wort zu
worre / ins Berichtsbuch vorzeichnen vnd vorbleiben sol
lassen/ Es were dann / das die macht vor vns oder vnseren
Gerichten gegeben worden. Denn so were genug / die
Data allein zu vorzeichnen / wer darwider thut / sol ein
schock groschen den Gerichten vorfallen sein: In dem
Proceß aber werden sich die Richter/ nach gelegen-
heit der sachen / ferner zu halten wissen / nemo-
lich/ ob er auch/ durch mangel des Man-
dats / damit gefallen sey oder
nicht.



XXXVI.

Der dreyszigste Artikel.
Exception zuvor han-
genden Rechts.

Wird der beflagte von dem Kläger/
ersilich in einem Gerichte vorgenommen /
vnd darnach von wegen derselbigen sachen
in einem andern Gerichte beflaget : So
hat der beflagte sich zu behelffen / er siehe zu-
vor derothalben mit Klägern im Rechten.

Welches nicht alleine stat hat vor Gerichten : Son-
dern auch / wo die sache zuvor auff Ruhrichte bekom-
men were / vnd darnach zu Recht wird vorgenommen.

Wir setzen vnd Ordnen / das nicht allein durch des
Kriegs befestigung : Sondern auch durch bestelte Vors-
stände ein sache in diesen Gerichten vorgenommen /
Kriegisch vnd hangend geachtet vnd gehal-
ten sol werden.



Der

Der ein und dreyßigste
Artikel.

Exception der Entweh-
rung oder Spolij.

Wird einer seiner Haab vnnnd
Gütter oder possession, gewaltiglich
entsetzt / vnd darnach von dem entseker /
solcher Haabe wegen / ins Recht ge-
zogen vnnnd beklagt / mag Er sich der
Antwort wegern / darumb / das er
gewaltiglich entsetzt sey / vnd sol dis zum
nächstn Rechten / oder nach erkännis der Gerichte / be-
weisen / Wird dann solche entsetzung beybracht vnd erwies-
sen / sol beklagter / er sey dann zuuor restituiret, zu anto-
worten nicht schuldig sein.

Entsetzt einer einen andern seiner possession, vnd wird
widerumb von demselbigen entwehret / vnd ins
Recht gezogen / so hat sich der erste ent-
seker dieser Exception nicht zu-
behelffen.



XXXVIII.

Der zwey vnd dreyßigste
Artickel.

Exception der Mit- vorwanten.

Swol mehr / denn einer / zu einer
sach gehören / so mag doch ein jeglicher vor
seinen Anteil Klagen / oder beklagt werden.

Unterstände sich aber einer vollkomme-
ne forderung zu thun / wird wider in excipiret, wegen der
Mitvorwanten / vnd zur Klagen enderung / mit erstats-
tung der Gerichtskosten / gedungen.

So aber derer / so beklaget werden sollen / viel sein /
vnd doch einer allein vollkömlich beklagt wird / mag er
sich auch / wie oben vormeldt / schützen vnd behelffen / vnd
ob er das thut / oder aber sich mit gebürlicher Pros-
testation nicht vorwahret / das er sich nicht wei-
ter / dann auff seinen Anteil / einlassen
wolte / so mus er alleine
hafften.



Der

Der drey vnd dreyssigste Artikel.

Vormengte Ex- ception.

E seind etliche Exceptiones, die vor/ vnd nach des Kriegs befestigung vorge- wandt mögen werden / Als die Exception zu vor geurteilter sachen / vorrichter vnd Transigireter sachen / volzogenen Endes/der vorjörung/ vnd vnzeitigen forderung/ auch andere mehr/ dadurch kündig wird gemacht / das des beklagten Ant- wort vnd zustehen / aus irgendet einer vrsach / nicht vor- treglich vnd nützlich / Als ob einer sein Haus zweyen verkaufft / vnd dem letzten Käufer vberreicht / so dann der erste Käufer den Verkaufser dringen wolte / zu der vorreichung / kan nicht gesein / darumb / das des beklagten Antwort dem Kläger vnnützlich / in de- me die Recht den andern Kauff/von wegen der Tradition vnd Reichung/bündiger vnd krefftiger halten/desgleichen/ da einer einem zusagt / wo ime das seine Feil würde / vn- benant der Kauffsumma zuuorkauffen / vnd darnach ei- nem andern verkauffet. Dann der wirkliche vnd voll- kommene Kauff / wird einer schlechten zusage vorgezogen: Jedoch ist keinem der schäden forderung / von wegen nicht gehaltenen Kauffs oder zusagen / damit verschlossen.

Vormengter Exception wirklichkeit ist / wann sie vor der Kriegs befestigung vorgewandt werden / das sie den eingang des Kriegs hindern/das ist/den Antworter frey- en zur Hauptsachen zu antworten / vnd also den Krieg zu befestigen / vnd das Ewiglich / oder auff eine zeit/ nach dem die Art der vorgewandten Exception erheischet.

Der 33. Artikel.

Wer sich solcher gestalt wil behelffen/der mus klerlich ausdrucken/ das er dis vorwende/den eingang des Kriegs zuuorhindern/ vnd nicht in meinung zu antworten / vnd den Krieg zu befestigen/ dauon bezeuge vnd protestire, one das/ wird es vor eine Antwort geachtet vnd angenommen.

Werden sie nach des Kriegs befestigung / oder one bedignis vorbracht/ so seind es peremptoriae exceptiones.

Der vier vnd dreyssigste Artikel.

Exception der Vorjahrung.

Zeweil in vbeweglichen Güttern die vorjahrung Jares vnd tages / von der letzten Auffbitung anzurechen/ vormöge vnser Alten wol erworbenen Priuilegionen / vber Rechts vorwertere zeit/ bey dieser Stadt in stetter vbung gehalten worden / Als sol es auch noch dabey vorbleiben.

Doch sol solche vorjahrung wider die abwesenden / Mänder jârigen/ vnd die / welcher Recht vnd gerechtigkeit dem Käufer vom Vorkäufer im Kauffs contract angesagt / oder Käufer sonst den dessen wissenschafft in andere wege erlanget vnd bekommen/ nicht statt haben.

Der

Der fünff vnd dreyßigste
Artikel.

Exception vnzeitlicher
Foderung.

Dimpf jemand den andern vor /
vnd klaget vmb schuldt / oder anders / ehe
dann er ime das zu bezalen vnd entrichten
schuldig vnd pflichtig ist / so mag sich der be-
klagte mit antwort schützen / vnd der Kläger
sol nicht allein in die Gerichtskosten / Sondern auch in
schäden vnd in noch so viel zeit / als er zu frue gemanet / con-
demniret vnd vorurteilt werden / welches stat hat / wo die
Exception vor des Kriegs befestigung wird vorgewendet /
dann so der Krieg befestiget / wird allein vorseprochen / das
der Antworter auff bestimpte zeit zu bezalen schuldig.

Es were dann / das der beklagte flüchtig oder trün-
nig were / oder sonst zu solcher Klagen vrsach gegeben hette.

Der zeit erstreckung folget nicht mehr / dann das erste
mal / derhalben / ob darnach der Kläger sich
aber voreylete / wird er alleine in die ex-
penen condemniret vnd fellig
erfandt.



Der

XXXXII.

Der sechs und dreyßigste
Artikel.

Von endtlichen Excepti-
onen Peremptoriae genant.

Werwol der Beklagte dem Kläger
der Klagen inhalt / ganz oder zum teil / ge-
stehet / nichts desto weniger / thut er sich
mit grund des Rechten schützen vnd behelf-
sen / das er dennoch vom Kläger billich sol-
le absoluiert werden / vnd das werden bey Recht endtliche
zurstörliche vnd peremptoriae exceptiones genant.

Selche Exceptiones werden auch zum teil aus sonder-
licher vorordnung der Recht / zum teil aus der Natur vnd
engenschafft der Handel / oder contrahirenden Personen /
auch andern vmbstenden gezogen vnd genommen / wie dann
aus folgenden Exempeln ist zu mercken.

Die Recht Ordnen / das ein Vnmündiger / hinder
seiner Vormünder wissen vnd willen / nichts mag anwer-
den vnd alieniren : So dann einer klagete / das im N.
ein Fass Wein verkaufft / vmb eine benante summa Gel-
des / mit bitt / denselbigen zu zwingen / den auffgericht
Kauff zu volziehen / Möchte des N. Vormund auff die
Klag vornemblich antworten vnd derselben nicht gestehen /
oder aber der beredung / zwischen N. seinem Mündlein
vnd dem Kläger geschehen / gestehen / sondern dawider
allegiren vnd auffbringen / Es möchte kein bestendiger
Kauff sein / darumb / das er hinder seinem / als des Vor-
münder / Jarwort auffgericht vnd beschlossen sey /
oder aber das nachmals der Kauff von beyden
teilen widerumb auffgesagt vnd da-
von abgestanden.

Der

Der sieben und dreissigste
Artikel.

Von Exceptionen den
Hauptsacher zuvor zubeflagen.

Viewol nach gemeiner Recht ordnung der Bürge nicht eher mag vorgenommen werden / es sey dann der Hauptsacher vnd selbstschuldiger zuvor beklagt / vnd vnuormögend befunden: So ist aber / nach vnserem alt hergebrachten gebrauch / dem Gläubiger frey / vnd wilkürig / den Principal oder Bürgen am ersten vorzunehmen / vnd sich der bezalung zu erholen / Er beklagte nun welchen er wolte / damit ist der ander nicht frey: Sondern mus vmb den Rest vnd ausstand nach der angestalten vnd vorordneten Rechtfertigung haften vnd gerecht werden.

Hette aber der Gläubiger Pfand vnd Bürgen / so mus er sich zuvor an das Pfand halten / vnd darnach erst den Bürgen bettedigen: Im fall aber der Bürge sich dieser Exception nicht behielffe / vnd dem Kläger zalung thun müste / ist der Gläubiger dem beklagten Bürgen seine Gerechtigkeith an dem Pfand auff des Bürgen begehren / für oder bald nach der zalung abzutretten / vnd zu Cediren schuldig vnd pflichtig.

Wer eines andern schuldverschreibung mit des Principal Gläubigers wissen / vñ guttem willen / oder durch beweisliche zahlung an sich bracht / vnd Originaliter vorzu legen hat / der mag damit volkômlich mahnen / vngeacht / dz er keine Special cession darauff erlanget / er wolte im dan vmb mehrer sicherheit willen auch eine Cession thun lassen.

Ob nun wol solcher vnd dergleichen Exceptionen viel mehr sein: Jedoch weil dieselben alhier zu erzehlen
G
grosse

XLIII.

grosse weitleufftigkeit geben wolle / vnd dieselben in den
Rechtshüchern ausführlich zu befinden: Können sie allda
aufgesuchet / vnd nach eines jedern notturfft gebraucht
werden / ic.

Der acht vnd dreyffigste Artickel.

Von Cautionibus vnd Vorständen.

Swol die Personen / welche in
den Gerichten angefessen / vormöge der
Recht / Caution zu bestellen nicht schuldig:
Jedoch weil bey dieser Stadt / vber Men-
schen gedenccken / ein andres ist gehalten wor-
den / lassen wir es auch noch darbey vorbleiben.

Vorstände müssen von Klägern vnd beklagten für der
Kriegs befestigung / vnd der Klagen gewehr / gesodert
vnd bestalt werden.

Vorstände werden bestalt durch Pfand / Bürgen /
oder einen Elenden End: Doch wird keiner mit dem
Elenden Ende zugelassen / Er schwere dann zuvor inson-
derheit / das er glaube / das er / nach angewandtem mögli-
chen fleiß / die Caution mit Bürgen / oder Pfänden nicht
bestellen möge / vnd als dann volzeucht er die Caution mit
seinem Elenden Ende.

Vorstände müssen bestalt werden mit Gütern / so
in diesen Gerichten / vnd nicht anderzwo / gelegen sind.

Cautiones die durch Güter bestalt sind / können / auff
den notsfall / durch gleichguldige Güter ausgewechselt
werden.

Der

Der neun und dreissigste
Artickel.

Vom Vorstand des
Klägers.

Der seine Klage durch sich selbst in bürgerlichen sachen anstellet vnd vrsolget / ist zu keinem ferneren Vorstand verbunden / dann allein dem Rechtlichen streit bey diesen Gerichten auszuwarten / vnd denselben zu prosequiren, desgleichen für die Expens vnd schäden / do fern er in einkige vorteilet würde / so wol wegen der Widerklagen / zu haften / vnd darff die widerklage in ingressu litis nicht estimiret werden.

Inn Peinlichen sachen aber wird der Ankläger mit dem Elenden Ende nicht gehöret noch zugelassen: Sondern mus / In mangel Pfandes / oder Bürgen / mit seinem eigenen Leibe haften / Vnd sol die Inscriptio ad pænam talionis, so wol die Remissio ad locum commissi delicti hiemit auffgehoben sein.

In bürgerlichen sachen / bestellen die Vormünder / wann sie Klägers stelle halten / Caution bey vorpfändung ihrer Mündlein Gütter.

Die Procuratores oder Machtleute aber / wann sie Klägers stelle halten / bestellen den Vorstand durch vorpfändung ihrer Principalen Gütter / da sie des in ihrem Mandato einen ausdrücklichen befehlich haben / vnd die Gütter in diesen Gerichten gelegen sein / oder auch durch Bürgen alhier eingefessen: In mangel dessen / werden sie zu klagen nicht zugelassen.

Der vierzigste Artickel.
 Vom Vorstand des
 Beklagten.

Der Beklagte/ so er in eigener Person für Gerichten fürkommet/ ist allein den Vorstand iudicio listi, oder bey Recht stille zu stehen/ zu bestellen vorpflicht: Sein Procurator vnd Anwaldt aber mus beyde Cautionen, iudicio listi, & de iudicato soluendo, volziehen/ Es beneme in dann der Principal, mit bestellung des Vorstandes/ bey vorpfändung aller seiner Güter.

Wer globt einen zu gestellen vnd nicht lenger in der Bürgschafft wil stehen vnd haften/ sol denen/ dauor er geglobt hat/ auff fürgehende Citation des gegenteils/ damit es mit seiner notturfft auch gehöret werde/ für Gerichte gestellen/ vnd do fern das gegenteil nicht rechtmessige einsagen hette/ sich also der Bürgschafft auszihen vnd entledigen.

Stirbet aber der vorbürgete vor dem tage der stellung/ so ist der Bürge loß.

Wird einer auff einen genanten tag oder Recht vorbürget/ den sol der Bürge vnuormanet zur selbigen zeit gestellen/ desgleichen auch auff den letzten tag/ so die Bürgschafft binnen einer benimbten zeit lautet/ Wils aber der Kläger in diesem fall eher haben/ sol er den Bürgen vormanen.

Kan der Bürge den vorbürgeten auff bestimbte zeit/ wann er gefodert wird/ nicht vorstellen: So mus er die sache selber ober sich nemen vnd vortretten.

Der

Der ein und vierzigste
Artikel.

Von Anlossen und
Fristen.

S sol dem Part mit zweyen Seiten
wechsel weise / von vier Wochen zu vier
Wochen / schriftlichen zuorfahren / vnd
damitte zum Vrtel zu schliffen durch einen
Gerichtlichen Anloß / vnd abschied / vor-
gunstet vnd frey gelassen werden / doch alle Newigkeiten
in der letzten Schrift ausgeschlossen / vnd dis alles bey
vnnachlässlicher Peen zehen floren Ingrisch.

Demnach dann auch bey den Gerichten / aus der
Parteien vñ Procuratoren vorursachung / diese vnordnung
einreissen wil / das bisweilen eblische zentische leut / ober
vnd wider die gegebene Anlaß vnd Rechtliche vorfas-
sung auff schriftliche vorhör / ohne der Gerichte vorwis-
sen vnd zulassen / mit mehrren schriftten zuorfahren sich
vntersehen / daraus nicht allein den Gerichten allerley vn-
dienstliche bemühung / sondern auch den Rechtstrittigen
Parteien vorgebene vnkosten vnd weitleufftigkeit auffge-
laden vnd beygefüget werden: Als haben wir vor not-
wendig befunden / dermassen schedlichen vnordnung in
zeiten für zukommen: Vollen derowegen / das durchaus
keinem teile / weder Klägern noch beklagten / zugelas-
sen sein sol / den gegebenen Anlossen vnd Abschieden
zu wider / mit einiger weitem schrift zuorfahren /
noch viel weniger solche schriftten von den Schöppen-
schreibern oder Stadtvogt angenommen werden sollen /
Vnd ob sichs gleich begeben möchte / das eines oder das
ander teil in seiner letzten schrift Newigkeiten einführen
würden:

XLVIII.

würden: So sol das gegenteil dasselbig den Herren
Rechtsigern in gehegtem dinge fürbringen/ vnd die gegen
part darzu Berichtlich fürbescheiden lassen/ darauff
sie dann die Herrn Schöppen allerseits münd
lich anhören/ vnd als dann ferner/ nach
Recht vnd billigkeit / wollen zu
bescheiden wissen.

Der zwey vnd vierzigste Artickel.

Von der Klagen Gewehr.

Der Klagen Gewehr wird bestalt
vom Kläger/ wann sie von dem beklagten
für der Kriegs befestigung/ oder Litis con
testation, gefodert wird/ mit gelübden/ durch
einen dem Richter gethanen hand
schlag / das er die Klage stet /
vnd fest/ wie Wehrrecht
vnd oblich/ halten
wolle.



Der

Der drey vnd vierzigste
Artikel.

Von heimgeschubbe-
nem Eyde.

Nach Sächsischen Rechten kan Klä-
ger dem beklagten / aus mangel der beweisung /
für bestalter Gewehr vnd Kriegs befestigung /
die Klage / gar oder zum teil / in die gewissen
schieben: Doch darmit dem beklagten seine Gewissen zus
nötlicher weise nicht beschweret werden / Ist / auff sein ans
halten / der Kläger das Iuramentum calumniae speciale,
für dem Haupt End / zu leisten schuldig / Vnd stehet dem
beklagten nachmals frey / den Haupt End zu leisten / oder
dem Kläger denselben zu referiren, Vnd so er ihnen dem
Kläger referiret, so mus er als dann beyde Eyde thun /
Nemlich / für gefehde vnd den Haupt End.

Begebe sichs auch / das der beklagte den zugeschobe-
nen End nicht volziehen / noch dem Kläger referiren wolte /
So wird er als ein überwundener in die Klage vnd Ger-
richtskosten vorteilet: Vnd also / in gleichnüs / wird der
Kläger / so er den von dem beklagten ihm wider anheim
gegebenen End nicht leisten wolte / der sachen /
mit erstattung der Expens vnd Gerichts-
kosten vorlustig erkant.



Der

L.

Der vier vnd vierzigste
Artickel.

Von der Befestigung
des Krieges / oder
Litiscontestation.

S die Part kein vorzügliche/oder
die des Krieges befestigung vorhindern mös
ge/Exception haben/vnd vorwenden: Sol
der beklagte mit ja oder nein antworten /
vnd darmit durch General Litiscontesta
tion: Nego narrata prout narratur: die sach nicht vor
zogen/ auch allerley gefahr vorhüttet werde: So ord
nen/vnd wollen wir/ das der beklagte seine Antwort Spec
ificiren, vnd insonderheit anzeigen sol/ in welchen puncten
er der Klagen gestendig sey oder nicht / darmit also der
Krieg in Specie befestiget werde / vnd sich der Kläger
darnach eigentlich richten möge / Do fern sich
aber der beklagte solches zu thun wegerete/mag
Kläger ihnen als einen vnghehorsam
men beschuldigen.



Der

Der funff vnd vierzigste
Artickel.

Von Beweisungen.

Beweis ist niemand zu führen be-
fugt/ Er sey dann ihme zuuor / durch Bra-
tel vnd Recht/ geteilet vnd aufferleget/ Vnd
sol das Gegenteil allezeit darzu Citiret wer-
den.

Wie der Kläger schuldig ist / seiner Klagen grund
vnd intent zu erweisen / gleicher weis sol der beklagte seine
Exception beybringen / vnd ausfündig machen / vnd wird
in seiner Exception an Klägers stat geachtet vnd gehalten.

Wer sich des eigenthumbs in seiner Rechtlichen
handlung rühmet vnd annasset / der ist dasselbige ausführ-
lich zu machen mit briefflichen Urkunden / Zeugen / oder
sonst / schuldig vnd pflichtig / vnd im fall ihm der beweis
mangelte / wird der Besitzer oder Inhaber los geteilet /
vnd vor einen Herren geachtet.

Vorjahet ein Part / das ander aber vorneint / vnd
begehren beyde zur beweisung zugelassen zu werden / so sol
man der Partey / die ihr vorbringung auff ja / vnd besche-
hene ding sehet / beweisung teilen / Vnd nicht der / so sich
mit dem Nein / oder nicht geschehen dingen / behülff / Es
were dann / das solch Nein oder leugnen / mit stell vnd zeit /
oder andern vmbständē / also vmbgeben were / das daraus
ein warhafftiger beschluß erfolgen möchte.

Ein ißlich beweis / der im Rechten annemlich / sol
nötig beschliessen / Jedoch wird auch zuzeiten die proba-
tion, so vormutlich beschleust / vor genugsamb angese-
hen vnd zugelassen.

¶ Die



Der fünff vnd vierzigste

Die Recht halten vñ præsumiren, das der besitz/ Haab vnd gütter des Vatern/ auff seine Kinder zugleich kommen vñ gefallen sein/ Darumb/ wo einer mehr/ oder einen Vortheil haben wil/ sol er denselben beweisen vnd nachbringen.

Behilfft sich irgend ein teil / ihm weren sein Instrument vnd brieffliche Brkunden entworden / sol er die entwordung/ oder vrsach der vorlust/ beweisen / mit Zeugen oder dem End/ nach gelegenheit der sachen.

Briefflichen Brkunden wird also lang glauben geben/ bis das die warheit des geschichts / vnd das kegnenspiel wird beybracht vnd wargemacht.

Was vor vns oder gehegtem dinge bekant wird/ mus stet vnd fest gehalten werden.

So einem teil Beweis wird aufferleget / darzu sol ihm gewöhnliche frist geteilet vnd gegeben werden.

Gewöhnliche frist ist / wo der Beweis im Fürstenthumb Schlesien außbracht wird/ drey mal vierzechen tage/ vnd drey tage / Ist aber der Beweis außserhalb ist gemelten Fürstenthumbs zu erlangen / So sollen drey mahl drey vierzechen tage / vnd Neun tage/ vorgunstet vnd geteilt werden / vnd fenget solche frist an zu lauffen/ von dem tage des Publicirten Urteils / vnd erlangten desselben wissenschaftt.

Ob wol der Terminus probatorius peremptorius & exclusiuus ist: So mögen doch die Richter/ auß beweglichen vrsachen/ Vnd insonderheit auff den fall beweislicher Echten noth / denselben / auff anhalten des Beweisführers/ für vorflischung vnd außgang der frist/ prorogiren, vnd erstrecken

Trüge sich auch zu / das der Beweisführer in der angeßetzten frist seine beweisung nicht vorführet / Nichts desto weniger aber die Zeugen für außgang des

Artikel.

des Termins gerichtlich fürgestalt vnd führenden lassen/
 Ungeacht das dieselbe ihre aussagen noch nicht gethan:
 So sol es ihme doch an seiner Beweisführung vnschädlich
 sein/ Also auch/ wann Beweisführer innerhalb des
 Beweisstermins / Copien vnd abschritten briefflicher
 Urkunden / gerichtlichen eingelegt / vnd möchte dieselbe
 nach vorflossenem Termin mit den Originalien bekrefftis-
 gen/ so sol er darmit gehöret vnd zugelassen werden.

Die Kiesung des Beweisstermins sol bey diesen Ger-
 richten gänzlich auffgehoben sein.

In beyfälligen Rechten aber / stehet der Beweisster-
 min/ nach gelegenheit der sachen/ bey des Richters discre-
 tion vnd bescheidenheit anzusehen.

Es ist bißhero mit der Beweisung vnd Gegenbe-
 weisung also gehalten worden / Wann der Beweis ein-
 bracht / publiciret, vnd dem Gegner abschritten dauon
 zukommen/ das demselben als dann erst / nach deme er
 sich/ seiner notturfft nach/ genugsamb in dem Beweis er-
 sehen/ frey gestanden / gegenbeweisung zu führen / oder
 nicht: Weil aber dabey vielerley vnterschließ zubeföhren:
 Als ordnen / vnd setzen wir/ das hinfüro der Beweis
 nicht Publiciret werden sol/ es habe dann das Part her-
 nach seinen Gegenbeweis auch volführet / darmit der Be-
 weis vnd Gegenbeweisung zugleich eröffnet/ vnd darauff
 von jedem teil mit zweyen Sätzen/ auch zugleich/ auff die
 Beweisung vnd Gegenbeweisung/ vorfahren werde.

Der Beweis aber geschieht durch Brieffliche
 Urkunden / Zeugen/ vnd vormuttun-
 gen/ wie hernach folget.

H ij

Der

LIIII.

Der sechs und vierzigste
Artickel.

Von Urkunden vnd
Schriften.

Beweist der Kläger seine schuld /
kan sich der beklagte oder Schuldiger der
Zalung nicht wegern / Darumb / das der
Glaubiger den Schuldbrieff verlohren /
oder nicht bey sich hat : Sondern mus sich
an gebürlicher quittung vnd auffrichtiger zusage / so bald
er den Schuldbrieff bekompt / dem Schuldiger zu zu-
stellen / gnügen lassen.

Teilung oder sonderung angestorbenen oder sonst ge-
meines Guts / bedarff keiner briefflichen Urkund : Sone-
dern mag sonst durch andern Beweis benbracht / ja auch
durch obliche voriärung erhalten werden.

Reichungen der Häuser / vnd anderer liegenden gründe
/ werden in vnser Stadtbuch vorzeichnet / vnd in die
Gerichte gezeuget / sollen derhalben mit Gerichtsbrieffen
oder dem Stadtbuch wargemacht werden.

Testament werden vor vns gezeuget / durch die /
denen wir dabey zu sein zugelassen / ferner aber werden
dieselben durch vnser Brieff vnd Siegel bewiesen.

Thut ein Instrument oder brieffliche Urkund von einer
andern melden / Auch sich darauff zihen / so wird dem-
selben Artickel nicht glauben gegeben / es werden dann
beyde Produciret vnd fürbracht / Aber auffß wenigste
ein Vidimus des andern.

Instrument,

Instrument, so durch Notarios publicos gemacht werden/ sind bey diesen Gerichten niemals im brauch gewesen/ noch vor krefftig angenommen worden / darbey wir es auch nachmals lassen gewenden.

Unseren Raths/ Schöppen/ vnd Gerichtsbüchern aber sol in beweisungen vollkommener glaube gegeben werden.

Der sieben vnd vierzigste Artikel.

Von Copeyen vnd VIDIMVS.

V Einer Abschrift vnd Copen wird glauben gegeben / sie werde dann mit ihren Originalien, Stadt/ oder Gerichtsbüchern bekräftiget.

Desgleichen haben Vidimus regulariter keinen vollkommenen glauben/ sie werden dann mit ihren Originalien bekräftiget/ Oder aber werden Vidimiret vnd ausgezogen bey den Gerichten oder Obrigkeiten/ es sey das gegenteil darzu Citirt oder nicht / als dann wird denselben vollkommener glaube gegeben.

LVI.

Der sieben und vierzigste
Artickel.

Von Privat vor-
schreibungen.

In jegliche Handschrift darzu sich
der Schreiber bekent / oder aber durch ins-
serirte zeugen / das es seine Handschrift
sey / beybracht wird / ist wider den Schrei-
ber ein volkômlicher beweiß.

Würde aber die Schrift allein bewiesen durch Zeu-
gen / so die Schrift richtig kennen / oder aber durch vor-
gleichung der Buchstaben: So wirds allein vor einen halb-
en beweiß geachtet / vnd mag der End zu erfüllung des
beweises dem Producenten, nach erkântnis / aufferleget
werden.

Gleich Recht ist / wo ein Schrift / von einem vnder-
schrieben oder besiegelt / produciret vnd fürbracht wird.

Wer seine Handschrift vnd Siegel leugnet / vnd
dessen genugsam überwiesen wird / der sol von vns / nach
gelegenheit / gestrafft werden.

Wann in einem Privat Contract anders geschrieben /
dann die Part mit einander in warheit gehandelt /
vnd solches genugsam kan erwiesen werden /
so mus es auch bey der warheit / vnd
nicht bey der erkund
vorbleiben.

Der

Der neun und vierzigste
Artickel.

Von Kauffmans Bü-
chern vnd ander Handtirenden Per-
sonen Registern.

D Wol Privat vorschreibungen/ Bü-
cher/ vnd Register/ denen / von welchen sie ge-
schrieben / zu gutte in gemein nichts beweisen :
Sondern alleine wider sie : Jedoch / ist ein
Kauffman eines auffrichtigen Erbaren Lebens / Wan-
dels/ vnd gutten Leynuts/ welcher seine ordentliche rich-
tige Handelsbücher / Kauffmans brauch gemess helt /
Darein er nicht allein die Schulden/ welche andere ihm/
Sondern er auch andern zu thun/ mit benennung des Jas-
res/ Monats/ vnd tages / vnd ausdrückung der vrsachen
der Schuld / einzeichnet / vnd die Schuld/ darüber ge-
stritten wird / nicht obermessig / vnd das kегenteil solche
Bücher vnd Register / durch keine kегenbeweisung oder
rechtmessige vormuttung/ kan ablehnen : So wird ihnen
in sachen / ihr gewerb/ vnd handtirung betreffende / so
viel glaubens gegeben/ das sie für einen halben Beweis
zu achten sind.

Gibet ein Handelsman deme/ welcher von ime Wah-
ren auff borg nimpt/ ein büchlein / darein er / oder seine
Diener/ die geborgten Bahren einschreiben / vnd auff
das büchlein gezeichnet wird/ das ist des / oder des büch-
lein/ ic. Vnd solch büchlein mit den Handelsbüchern ober
einstimpt / so machet es/ kегen deme/ welcher es an-
genommen / vnd bey deme es befunden wird/
einen vollen Beweis.

Der

LVIII.

Der fünfzigste Artikel.

Von Zeugen.

Wer sich Zeugen rühmet / der ist dieselbigen / auff erforderung des klagenteils / namhaftig zu machen schuldig.

Vor aufflegung des Beweises sol niemand Zeugen führen vnd vorhören lassen / es geschehe dann aus redlichen Ursachen / zu einem ewigen gedächtnis / Denn da sie ehe vnd zuuor geführet werden / seind ihre aussagen / auff begehren des klagenteils / Krafft vnd Machtloß zu erkennen.

So jemandes Zeugen zu führen von nöten / der sol dieselbigen Personen durch den Fronbotten / vor Gerichte fodern / vnd vmb ein bekänntnis der warheit beschuldigen.

Keine auch die Person / so gezeugen sol vngeladen / vnd doch auff ansuchen vnd begehren des Zeugenführers / ist derhalben ihre Person vnd aussage nicht vorwerfflich : Keinen aber obuormelte Personen vngeladen / oder vngesodert vom Zeugführer / zu gezeugen / wird ihre Person vnd aussag vorwerfflich.

Es sol ein ißlich Zeuge / nach deme er vmb ein bekänntnis der warheit beschuldiget / für der aussage vorendet werden / ohne diß / sol seine Aussage keine Krafft haben.

Keiner aus vnserem Mittel der Rahmanne oder Schöppen / es betreffe die sache sein Ampt / oder nicht / wird aus alt hergebrachter gewonheit anders / dann bey seinem Eid vnd Pflichten / so er zu seinem Ampt gethan / erinnert vnd vorendet.

Desgleichen

Der 50. Artickel.

Deßgleichen auch die/ welche vns vnd vnseren Gerichten vorwandt vnd zugethan / doch Stadt vnd andere schlechte Diener außgeschlossen.

Kein Rathman oder Schöppe mag gezwungen werden/ was vor vns/ oder den Gerichten gehandelt ist / zu gezeugen/ dann wir nicht mehr zu gedencken schuldig/ dann so viel von Parten wird zuurzeichnen begeret.

Begert sich sonst einer zu Zeugen / sol er durch Recht darzu bracht vnd bezwungen werden.

Ob wol niemandes in einer Sachen zwier zu Zeugen schuldig: Jedoch damit auch niemand an seinem Rechten vorkürbet werde: Sehen / vnd ordnen wir / das für eröffnung der Zeugen / Auch das Gegenteil den Zeugen / bey dem vorgehanen Endt / in deme / so im von nöten / von newes befragen mag lassen: Allein das die Artickel den ersten nicht gleichförmig/ oder aber widerwertig/ oder sonst gefehrlicher weise fürgenommen / vormercket / vnd erkandt werden.

Ob wol Sächsische Recht in eßlichen fällen den Beweis selb siebende erfordern/ so vorsehrt doch ein ieklicher bey vns mit zweyen vnuorleglichen Zeugen.

Ist einem Part frembder Zeugen vorhör von nöten/ sol er dieselbigen one oder mit vnserem Compas Brieff/ nach gewonheit / vnd gebrauch eines jedern Orttes oder stellen/ vor ihrem ordentlichen Richter oder Rath vorhören lassen/ vnd ihre aussage vorsiegelt begeren/ vnd zu gebührender zeit einlegen.

Ein ieklicher/ so allhie Zeuget/ sol vmb die vrsach seiner wissenschaftt gefraget / vnd im ein stillschweigen seiner aussag/ bis nach eröffnung der Zeugen / auffgelegt werden.

Der ein und funffzigste
Artikel.

Wer Zeuge sein mag
oder nicht.

Soweil darvon / in beschriebenen
Rechten / weitleufftige vorschung gethan /
wird für vnnötig geachtet solches allhier zu
widerholen.

Was aber die einsagen wider der Zeugen Personen /
vnd deposition anreicht / sol ime der / wider welchen die
Zeugen geführet werden / entweder für dem Examine,
oder aber der Publication des gezeugnis / durch eine aus-
drückliche Protestation bey den Gerichten bedingen
vnd fürbehalten / in mangel dessen / wird er mit
obberurten Exceptionibus ferner nicht zu-
gelassen noch gehört.



Der

Der zwey vnd funffzigste
Artickel.

Von Publication des
Beweises.

Nach dem der Beweis eingebracht/
forderlich wo es vorschlossene Zeugnis sein/
sollen beyde Part denselben zu eröffnen vnd
zu Publiciren bitten: Als dann folget ei-
nem jeklichen teil/ so es begeret/ dauon Abs-
schrifft vnd Copyen / auch dem Regener Zeit vnd Trift
darwider/ ob es ihm von nöten/ zu excipiren.

Wolten aber die Partenen den Beweis für Pub-
bliciret annemen / stehet es zu ihrem
gefallen.



LXII.

Der drey und funffzigste
Artikel.

Wirckligkeit der eröff- nung oder Publication der Zeugen.

Wann der Zeugen aussage eröffnet/
vnd den Parten publiciret ist worden: So
sollen darnach die Parteyen zu einiger ferner
Zeugnüs auff dieselbigen Artikel / Aber
die den strack widerwertig / nicht zugelas-
sen werden / wo sie aber new / oder aber den vorigen nicht
stracks entfehen / oder aber darauff nicht bekant hetten /
mögen die vorigen Zeugen repetiret vnd auffß new vorhö-
ret werden.

Zedoch mag aus redlichen vrsachen das auch zuge-
lassen werden.

Erstlich / so der Zeugen vorhörung aus Recht bes-
stendiger vrsach nichtig wird befunden.

Zum Andern / wo beyde Part darein vorwilligten.

Zum Dritten / wo der Zeugen aussage verloren / vnd
nicht widerumb zu bekommen were.

Zum Vierden / wo der Regener vorführen wolte / das
die Zeugen corrupiret vnd falsch bekant hetten.

Zum Fünfften / mag der Richter von Ampts wegen /
ihm selbst zu einem vnterricht / die vorigen Zeu-
gen / ire Aussage zu erkleren / vornemen /
vnd auffß new vorhören.

Der

Der vier vnd funffzigste.
Artickel.

Exception wider der
Zeugen aussage.

Der Zeugen aussag zu vorlegen / gibe
ir inhalt nicht wenig vrsach / dann wol zu
betrachten / Ob sie den Artickel vnd inhalt
des aufgelegten Beweises / so viel zum ob-
sieg vnd erhaltung der sachen genugsam /
war machen / oder nicht / desgleichen ob sie sich in irem be-
kennen vnpartenisch vorhalten / oder aber legen irgende
einem teil geneigter erkennen lassen.

Wancket ein Zeug in seiner Aussag / oder aber wird
darin im selbst strack widerwertig befunden / so ist seiner
Aussagen nicht glauben zu geben / dann solches auch ohne
meinehd nicht wol geschehen mag.

Desgleichen so zweene Zeugen öffentlich vnd strack
einander widerwertig in deme darauff der Hauptsachen
grund ruhet / befunden werden / hat keines aussag beweiss-
lichen glauben.

Sind aber der Zeugen mehr dann zweene / vnd wer-
den / wie vormeldt / widerwertig befunden / als dann ist
gut auffachtung zu haben / welchem teil glauben zu geben
sey / wiewol gemeiniglich dem mehrten teil wird zugefallen /
dennoch wo der minder teil sehr stathafftige Personen we-
ren / oder ihrer wissenschaft gründlicher vrsachen anzeig-
ten / wird solcher aussagen billich mehr geglaubet.

LXIII.

Der 54. Artikel.

So ist auch in der Zeugen widerwertigkeit hoher fleiß vorzuwenden / ob sie voreiniget möchten werden / damit sie zum Beweis genugsam / oder aber allein der Meins endt vorhütet werde / davon die Recht weiter melden.

Ist die vrsach der wissenschaft der aussage nicht bequem vnd gemess / oder nöttig schliessende / so ist auch die aussage one Krafft vnd Macht.

Wird ein Zeug in der aussag enig befunden / vnd hat keinen Mitzeugen in dem Hauptartikel des obsiegs / (welcher im Rechten singularis genant wird) beweist nichts.

Desgleichen so Zeugen in nöttigen vmbstenden vnd Circumstantien nicht vberintragen / werden sie Singulares vnd einblich genant / vnd machen keinen Beweis / Wenn aber die singularitet das betreffe / ohne welches der sachen obsieg vnd Victorien mag bestehen / so ist es one nachteil.

Bekent ein Zeug vom geschicht vollkommener / dann der ander / ist auch one schaden der Aussag.



Der

Der fünff vnd funffzigste
Artickel.

Zeugen zum Ewigen
gedechtnis.

Werwol vor vnd ehe/dann Beweis
den Parteyen zu thun vnd führen zuerkande
vnd aufferlegt / Zeugen nicht sollen auffge-
nommen werden / Wo dennoch jemand die
führen wolte zu Ewigem vnd fünfftigem
gedechtnis / sol ihm / wie folget / frey vnd nachgelassen
sein.

So der Kläger Gezeugen wil führen / ist von nöten /
das er in sorg vnd fehrligkeit stehe / das der Zeugen Pers-
sonen / aufferhalb Landes ziehen wolten / das er sie zu be-
quemmer zeit zu seiner notturfft nicht möchte haben / oder mit
solcher Kranckheit oder Alter / oder anderer fehrligkeit
ihres Leibes / behafft weren / das sie ime entfallen möch-
ten.

Auch seind andere vrsachen mehr im Rechten be-
griffen / in welcher ansehen vormelte Zeugführung zuleß-
lich wird befunden.

Ist aber der / so sich von einem andern zuspruch
vnd Klagen besorget / willens Zeugen zu führen / ist im
keiner fernern vrsach von nöten / vnangesehen / das es in
seiner macht nicht stehet / Antwort zu thun / ehe dann er
beklagt wird.

In solcher

Der 55. Artikel.

In solcher Zeugen vorhör ist zu halten / wie sonst in andern Zeugführungen gebruechlich / Als nemlichen / das der Zeugführer / neben einlegung der Beweisungs Artikel / vnd benennung der Zeugen Namen / den Richter ersuche / das tegenteil darzu vorzuladen / beyneben die vbergebenen Artikel demselben zu insinuiren , ob es wolte seine Interrogatoria darauff einbringen : Die eröffnung aber vnd Publication sol nicht eher geschehen / dann wann dem führenden teil / nach begunsten sachen / beweiß zuerkant ist / Es were dann / das der Kläger / ohne eröffnung der Zeugen / seine Klage nicht möcht erfahren / vndd wissenschafft derselben haben / So sol im die Publication vorgönnet vnd zugelassen sein : Aber vorschlossene Besigelte abschriften / mögen beyden teilen / Klägern vnd beklagten / wann sie es begeren / vmb die gebühr außgegeben werden.



Der

Der sechs und funffzigste
Artickel.

Von bey vnd End
vrteln.

DOn Bey vnd End Vrteln bleibet
es bey vorordnung vnd aussagung der be-
schriebenen Recht.

Der sieben und funffzigste
Artickel.

Von der Leuterung.

Ir haben / in erwegung der
vnbillichen auffzüge / so von den Par-
teien vnd ihren beyständern bey den
Gerichten auff mehrerley wege gesucht
vnd gebraucht werden / mit der Leute-
rung diese Ordnung gemacht / wollen
auch dieselbige hinfuro stet vnd fest ge-
halten haben / Nemlichen vnd also :

Wann einem ein Vrtel / so alhie gesprochen / bedeneck-
lich fürfelleet / so sol derselbige innerhalb zehen tagen / nach
gesprochenem Vrtel / bey den Herrn Schöppen / oder / do
fern dieselbigen zur selben zeit in den Gerichten nicht zu er-
reichen weren / bey dem vorsitzendem Herren der Leuterung
K sich

Der 57. Artikel.

sich anzusagen / vnd darauff alsbald des nechsten tages / wann die Herren zusammen kommen / die kegen Partey ordentlicher weise zu Gerichten fürbescheiden / Vnd das er solche Leuterung zu rechter gebürlicher zeit gesucht / in das Schöppenbuch / neben erlegung der gebür / vorzeichnen lassen / Darauff alsbald dem Leuteranten ein benantlicher Termin / zu einbringung solcher Leuterung / bey vorlust derselbigen / angesetzt werden sol.

Vnd da nun solche Leuterung auff eine Declaration oder erklerung des Vrtels gerichtet sein würde / so sol es als eine Leuterung angenommen / vnd sollen ferner beyde teil Mündlich oder schriftlich / nach der Herren erkänntnis / darauff gehört werden / Do fern sie aber auff eine Reformation oder voränderung des Vrtels gestellet sein würde / so sol es nicht mehr vor eine Leuterung / sondern vor eine Appellation gehalten / auch dermassen den Schöppenschreibern alsbald vorlegt werden. Desgleichen auch / do auff ein Kayserlich Vrtel geleutert würde / Sol es mit erlegung der gebür / wie bey einer Appellation gehalten werden.



Der

Der acht und funffzigste.
Artickel.

Von der Appellation.

Wet der ansage der Appellation, wird es ebener massen gehalten / wie mit der Ansage der Leuterung / vnd lauffet das Decendium alsbald das Urtheil ausgesprochen / vnd die Part dessen wissenschaft bekommen / von einem minut zu dem andern. Es kan auch solche zeit der zehen tage / weder durch den Richter / weder durch bewilligung der Parten / nicht gekürzet noch erlangert werden.

Appellationes für Notarien vnd Zeugen sind bey diesen Gerichten niemals breuchlichen gewesen / lassen wir es derowegen auch noch darbey vorbleiben.

Hierbey ist zu wissen / das an stat der Aposteln die einkommenen Acten in die Kayserliche Appellation geschickt werden.

Seind von Klägern vnd beklagten die gewöhnlichen Vorstände in der Ersten Instantz bestellet / werden dieselben forter continuiert: Wo aber nicht / müsten sie / auff anhaltung der Partien / in der Leuterungs oder Appellation Instantz volzogen werden.

Von der Execution wird keine Appellation zugelassen / es wolte dann der Richter mehr oder weniger exequiren, als das Urtheil vormag.

Der neun und funffzigste
 Von Execution vnd fol-
 ge der Urtheil.

Nat ein Kläger das eigenthumb ei-
 nes liegenden grundes mit Recht vnd Urtheil
 erhalten: So wird dem beklagten / nach er-
 kântnis der Gerichte / ein tag angefetzt / den
 grund zu reumen / vnd dem Kläger einzugeben.

Helt sich aber der beklagte vngheorsamlich: So mag
 der Kläger den Vogt omb hülff ersuchen / so gehet der
 Vogt mit den zugehörenden Personen in den liegenden
 grund / Alldo wird alles / dem beklagten zustendig / Inuen-
 turet vnd beschrieben / So mag der Kläger alles in ein Ge-
 mach tragen vnd vorschliessen / oder aber auff die Gasse
 setzen vnd stellen.

Were aber allein ein teil des grundes dem Kläger zu-
 erkant / Als dann mögen sich die Part mit einander dar-
 umb vornemen / Wo aber das nicht geschicht / kan als dann
 der Grund füglich geteilet werden / sol die teilung durch
 die Obrigkeit angestellt werden / Möchte aber die Teilung
 füglich nicht geschehen: Sollen vnuordechtige Personen
 darzu vorordnet nach gemeinem feilkauff eine schakung
 machen / vnd dem teil / so am meisten daran hat / widerfah-
 ren lassen: Begehret aber diß kein teil / so wird der grund
 mit beyder wust vnd willen vorkaufft / vnd das Kauffgeld /
 wie sichs gebühret / geteilet.

In Geldschulden aber / so beklagter ein Vorstand
 mit Bürgen thun wil / sollen die Bürgen nicht anders an-
 genommen werden / sie globen vnd vorsprechen dann bey
 dem Gelde / so erstanden ist / auff die angefetzte zeit zu
 zahlen.

Zu der

Artikel.

Zu der bezahlung hat der vorurteilte frist/ bis zum
nehesten Rechten: Jedoch auff anforderung des Klägers
mit dem Vorstande/ wie oben vormeldt ist.

Wo aber eine sonderliche vorgewisserung des erstans
denen Geldes nicht wird auffgericht/ sol dem Kläger sol
gender Ordnung nach die Execution vnd hülff widers
fahren.

Erstlich zu den beweglichen Gütern/ die sollen zum
nehesten Großding zuorkauffen vorgunstet werden / vnd
wann sie vorkaufft/ der beklagte nachgewiesen / vnd vier
Woche zur lösung haben.

Zum andern/ so fahende Haab nicht vorhanden/ oder
nicht genugsam/ wird zu den vn beweglichen Gütern vor
holffen: Jedoch / das sich Kläger zum nehesten Rechten
lasse darzu einweisen/ vnd ferner/ wie gewöhnlich/ darauff
procediret werde.

Zum dritten / so beweglich vnd vn bewegliche Güter
mangeln/ so wird die Execution vorstattet zu widerkäuffli
chen Zinsen/ gewissen schulden/ vnd anderen Gerechtigkei
ten / dieselben mus beklagter dem Kläger an frefftigen
stellen Cediren vnd abtreten/ oder/ wo die schuldiger vor
handen/ einheischig machen / Vnd darzu sol ime zeit gege
ben werden.

Zum vierden / vnd im fall Kläger oberzelter weise
nicht möchte bezalet werden / oder auch die abgetret
tene schuld nicht erlangen/ so sol der beklagte /
auff begehren des Klägers/ zu gefäng
licher hafft eingenommen
werden

LXXII.

Der sechzigste Artikel.
Auffbietung der Pfand.

Auff ein Pfand/ so ein teil dem andern von wegen vorfessener Hauszinsse / oder aber Rechtlich erstandener Schuld / vormöge eines Schöppenbrieffes eingelegt / mag man zum nechsten Ordentlichen Dinge alsbald Procediren, vnd solch Pfand von stat an / doch mit wissenschafft der Gerichte / bitten zuuorkauffen / vor solche Hauszinsse / oder erfoderte schulden vnd Gerichtskosten / vnd das teil / wegen der besserung / nachweisen / was sich aber einer an solchem Pfande nicht erholen kan / so mag er sich / von wegen der obermass / an die Person halten.

Aber ein willig Pfand / so von einem teil dem andern / wegen gelihenen Geldes / oder aber anderer schulden eingereümet wird / vnd einer das Pfand lenger nicht haben wil / sol / nach ordnung dieser Gerichte / zu vier Dingtagen auffgeboten werden / auff welchen vierden Dingtag der gleubiger das Pfand erfodert / sein bestes damit zu thun vnd zu lassen / für sein Geld / vnd die Gerichtskosten / vnd sol das teil hernach weisen: Es wird auch auff begehren des Parts / da das Pfand nicht genugsam / obberurte Clausel angehefftet / das er sich an die Person wegen der obermass halten möge: Wann aber einige beserung vorhanden / sol man dieselbe in des Vogts buch vorzeichnen lassen / so hat alsdann der / des das Pfand ist / vier Wochen vnd drey tage frist / dasselbige zu lösen / da er es aber nicht löset / so ist es vorstanden.

Der

Der ein und sechzigste
Artikel.

Wie auff Rathis vor-
schreibungen Procediret wird.

In den stehenden oder liegenden grund mag niemand / noch ninder vorpfänden / vorgeben oder aufflassen / dann allein vor ons oder vnseren Gerichten / zu rechter zeit / an der statt / do die Schöppen zu Recht sitzen: Auff solche Rathis vorschreibungen vñ vorpfändung wird die Einweisung in das Gut wegen schulden oder anderer Gerechtigkeit / so darinnen begriffen / wann der schuldener Citiret worden / den Ersten Dingtag als bald vorstattet / Darumb / das dawider nicht zu reden ist / Darauff dann auch ein Brieff erfolget.

Auff den nechsten Dingtag hernach / gibet man solchen einweißbrieff in die banck / vnd fraget / so N. N. in das Gut eingewiesen ist / ob man nicht reumung bitten sol? Betel. Er reumet möglich von Rechts wegen / Man begehret des ein Brieff / der folget ihm. Wann dan reumung gebotten werden sol / so gibet man dem Vogt vnd Stockmeister oder Fronboten sein Recht / vnd stehet die Erste Reumung vierzehnen tage an / Die andere Acht tage / Die Dritte drey tage / Die Vierde aber ober qwer nacht / Reumet er nicht / so büffet er alle mahl. Zum nehesten Dinge / so nimpt der Procurator den Reumbrieff / vnd fraget den Vogt / Ob ihme die Reumbussen gefallen sein? Das stehet der Vogt zu. Als den fraget der Procurator, So dem Vogt die Reumbussen gefallen sein / vnd dem Rechten nachgegangen / wie Recht ist / Ob er nu solch Haus möge vorkauffen / vorsehen / vormieten / vnd Notbaw darinnen thun? Es wird ihme geteilet vnd erkant / des vorlegt er ein Brieff / die Gerichtskosten folgen der Hauptsachen.

Es

Der 61. Artikel.

Es tregt sich bisweilen zu / das ihr zwene einen liegenden grund / auff ihre vollständige Rathis vorschreibungen erfordert haben / wann solches geschehen / so mus der / so die Eltere vorscheibung hat / dem anderen die besserung anbiten / darzu hat derselbe frist Jar vnd tag / Ob er doran tretten wolle / vnd da er innerhalb Jares vnd tages frist daran tretten wil / So sol er dem Andern sein Geld / zu sampt den Gerichtskosten / nach laut seiner erfoderung / entrichten.

Wann aber einer auff farende Haab / so in der Rathis vorschreibung begriffen / procediret / so gibet er dieselbe Rathis vorschreibung in die banck / vnd bittet die zuweisung / welche auch erfolget / darauff wird ein Brieff gegeben / das er solche farende Haab mit Gerichts hülffe von stat an Inuentiren lassen möge / vnd wird zum nehesten Dinge ihme die erfoderung geteilet / das er dieselbe / mit wissenschaft der Gerichte / vorkauffen möge / vor sein geld / vnd die Gerichtskosten / vnd das gegenteil hernach weisen / vnd was er sich an derselbten farenden Haab / vormöge seiner Rathis vorschreibung / nicht erholen kan / Darumb möge er sich ferner an die Person halten.

Elteste Brieffe haben einen vorgang / vnd die Jüngsten tretten an die besserung / darzu zu vierzeihen tage frist gegeben werden.



Der

Der zwey vnd sechzigste
Artickel.

Von Schöppenbrieffen
vber Zins vnd Erbe.

S gehen Schöppenbrieffe aus vber Zins vnd Erbe / vnd wer dann dieselbe Zins vorhelt / vnd nicht zu rechter zeit giebet / nach der Brieffe laut / vnd der mit seinem Brieffe Pfandt suchet / zweymal nach dem ersten / mit Gerichtshülffe / vnd findet nicht Pfandt / so weist man ihn in das Erbe / damit hat er vmb sein Hauptgut vnd vorseffene Zinse zu thun vnd zu lassen.

Da nu Jener sein Erbe in Jar vnd Tag nicht löset / so ist es verloren / vnd mag darauff dieser dasselbe zu vier Dingtagen auffbieten lassen / damit er es frey an sich bringen möge. Wann nu Jar vnd Tag / nach der letzten auffbietung / vorflossen / So sol er den Auffbiet Brieff in die bank geben / vnd die præscription oder den Wehrbrieff bitten / vnd vorlegen / welcher ime dann auch also geteilet wird.

Do fern aber einem Pfandt vmb seinen Zins gegeben ist / so mag er solch Pfandt / vormöge des Zinsbrieffes zu handt mit wissenschafft der Gerichte vorseßen / oder verkauffen / vnd den andern hernach weisen / dasselbe in Vier Behen tagen zu lösen / oder an die besserung zu treten / wird als dann dem Zinsherren auch an diesem Pfandt gebrechē / sol ime mehr Pfandes vorholffen werden.

Man sol jederman Rechtens vorhelffen mit der Pfandsuchunge / wie gemeldet / zu einem Jar Zins. Was aber in Jar vnd Tag nicht gemanet / sol / wie andere Geltshuldt / gefodert werden.

L

Der

LXXVI.

Der drey und sechzigste
Artikel.

Von Expens vnd Ge-
richtskosten.



Expens vnd Gerichtskosten
folgen der Hauptsachen billich /
Es were dann / das die Richter bey
sich befänden / das der beklagte red-
liche Ursachen gehabt / sich in Rechts-
liche Kegenwehr zu setzen / so werden
sie vorgeleicht / compensiret vnd
auffgehoben.

Nach ergangenem Urtheil sol das siegende Part von
stat an / auff vnuerwantem Fuß / die Expens, vnd Ge-
richtskosten zu teilen bitten / dann wo sie nicht zu der zeit /
oder aber auch nach vuerwantem Fuß werden gebetten /
mögen sie hinfurder nicht gefodert noch geteilet werden.

Im namen der Gerichtskosten aber werden begriffen
der Gericht vnd Schöppenschreiber Lohn / vnd ihre mühe /
zu lesen / einzuschreiben / Copieren / Abschied / Recess,
Schöppenbrieffe / der Procurator Lohn / des Vogts
vnd der Fronbotten gebühr / vnd was sonst
auff die Proceß mit einweisung vnd
reumung gehet.

Der

Der vier und sechzigste
Artikel.

Ordnung vnd Form
des Juden Eydes.

Göttlich sol der Jude von den Gerichten nottürlich erinnert werden / do fern Er einen falschen Eydt thun würde / das nicht allein des Allmechtigen Gottes / sondern auch der Weltlichen Gerichte straff / als nemlich / die außreißung der Zungen / oder zum wenigsten abschlagung der Faust / damit er geschworen / erfolgen würde.

Nachmals sol ihme die weise oder Ceremonien, so in volziehung des Eydes gehalten wird / angezeigt werden / Als nemlich / das er seinen rechten Arm bis an die Brust entblößen / vnd dieselbige Hand auff die Hebräischen Zehen Gebot legen / auch auff einer Sewhaut stehendt / schwören sol.

Vnd auff dieses sol ime die Form des Eydes fürgelesen / Nachmals auch beschrieben zugestalt werden / sich vber gwer nacht / oder auch / nach der Gerichte erkänntnis / lenger darüber zubedencken.

Vnd wann er sich als dann zum Eyde geschickt gemacht hat / so sol er zuuor das ander Gebot in den Zehen Gebotten in Hebräischer sprachen lesen / vnd lauten dieselben wort / mit Lateinischen Buchstaben beschrieben / wie folget.

LXXVIII.

Der vier vnd sechzigste

*Secundum Præceptum
Decalogi.*

Lothisa eth schem Iehova elohecha
Laschave Kilo, ienake Iehova eth escher,
yssa eth schemo laschave.

Darnach sol er auff die Schweinhaut mit blossen
Füssen treten / vnd mit entblöstem rechten Arm dieselbige
Hand auff die Zehen gebot legen / vnd nachfolgender ge-
stalt schweren.

Forma des Lydts.

S E H N. N. Jude / Schwere bey
dem Allmechtigen G D E E Adonay / der
Himmel vnd Erden / Auch alles / so darinn
nen ist / erschaffen hat / der H E X X ist ober
alle Melachim / der seinem Außerweltent
Volck die heiligen Torach gegeben hat / die auch in diesem
Buch / darein ich mein rechte Hand liegen habe / recht vnd
warhafftig beschrieben sind / Das ic. (iurentur verba sen-
tentia lata) Vnd das deme in der Warheit also / vnd nicht
anders sey / denn wie ich iho außgesagt habe / das bezeug
ge ich mit dem Allmechtigen G D E E / Abraham / Isaa-
ac / vnd Jacob / der sein Außerweltent Volck aus Egnpten /
durchs Rote Meer / in das gelobte Land geführet hat /
auch dem Mose im Pusch erschienen ist / Do ich aber die
rechte lauttere warheit / wie mir dieselbige / aus eigener
wissenschaft / bewust ist / nicht außgesagt habe / So sey
Zeh Heram vnd vorflucht ewiglich / Es sol mich auch von
stund an anfallen der Aussatz mit dem Naeman der Syrer
ist geschlagen gewesen / vnd sol mich vorzehren das Feuer /
das

Artikel.

das Sodoma vnd Gomorrha vorzehret hat / Oder mich
 sol das Erdreich / wie Dathan vnd Abiron in meiner
 Feinde Lande vorschlingen / vnd sollen mich von stat an
 oberfallen alle Glücke / die an der Torach geschrieben ste-
 hen / darwider ich nicht begehren / bitten noch auffnehmen
 wil einige erklärang / außlegung / abnemung / oder vorge-
 bung von keinem Juden noch andern Menschen / Als mir
 der G D E E Adonay helffe / der Himmel vnd Erden /
 auch alles was darinnen ist / erschaffen hat / Amen.

Publiciret im Stadt Rechten / den Ach-
 zehenden tag des Monats Martij /
 Nach Christi Geburt / im Funffze-
 henhundert vnd ein vnd Neun-
 zigsten Jahre.

Einigkeit

Das Buch und die Schrift...
...in dem Buch...
...die Schrift...
...die Einigkeit...

...die Einigkeit...
...die Schrift...
...die Einigkeit...

...die Einigkeit...
...die Schrift...
...die Einigkeit...

...die Einigkeit...
...die Schrift...
...die Einigkeit...



Register.

Der I. Artickel.



Sonder Berichten vnd
derselbigen vnterscheidt. Folio I.

Der II. Artickel.

Von dem Großdinge. II.

Der III. Artickel.

Von dem Kleindinge. III.

Der IIII. Artickel.

Von der Schöppen Stube. IIII.

Der V. Artickel.

Wer zu Gastrecht vorkommen vnd Klagen
möge. V.

Der VI. Artickel.

Gebot zu legen. VI.

Der VII. Artickel.

Vom Elendt Recht. VII.

Der VIII. Artickel.

Was zu Notrecht geklaget werdē mag. VIII.

Der

Register.

Der IX. Artikel.

Von Richtern vnd Gerichts Personen. IX.

Der X. Artikel.

Von Procuratoren. IX.

Der XI. Artikel.

Von Citation vnd Ladung/ vnd Erstlich der
Einheimischen. XIII.

Der XII. Artikel.

Von der Außländischen Ladung. XVII.

Der XIII. Artikel.

Egliche wirckligkeit der Ladung. XIX.

Der XIII. Artikel.

Von dem vngheorsam des Klägers. XX.

Der XV. Artikel.

Von dem vngheorsam des Beflagten. XXI.

Der XVI. Artikel.

Von der Ehehafft. XXII.

Der XVII. Artikel.

Von Anwalden / vnd wer Anwalden
setzen mag. XXIII.

Der

Register.

Der XVIII. Artikel.

Wie ein Anwalde gesetzt vnd Constituiret
wird/ vnd von Mächten. XXIII.

Der XIX. Artikel.

Fälle/ so einen sonderlichen Befehl er-
fordern. XXV.

Der XX. Artikel.

Von Substituten vnd vntersakten An-
walden. XXVI.

Der XXI. Artikel.

Von Endtschafft des Befehls vnd Ge-
walts. XXVII.

Der XXII. Artikel.

Von Vortwandten vnd Gesibten Per-
sonen. XXIX.

Der XXIII. Artikel.

Von Vortretern Defensores genant. XXX.

Der XXIII. Artikel.

Von der Klage. XXXI.

Der XXV. Artikel.

Von Exception vnd Außzügen. XXXII.

M

Dee

Register.

Der XXVI. Artikel.

Von vorzüglichen Exceptionen. XXXIII.

Der XXVII. Artikel.

Exception wider die Gerichte. XXXIII.

Der XXVIII. Artikel.

Exception wider die Ladung. XXXIII.

Der XXIX. Artikel.

Exception wider den Befehl und Macht. XXXV.

Der XXX. Artikel.

Exception zuvor hangenden Rechtens. XXXVI.

Der XXXI. Artikel.

Exception der Entwehrung oder Spolij. XXXVII.

Der XXXII. Artikel.

Exception der Mitvorwandten. XXXVIII.

Der XXXIII. Artikel.

Vormengte Exception. XXXIX.

Der XXXIII. Artikel.

Exception der Vorsärung. XL.

Der XXXV. Artikel.

Exception vnzeitlicher Forderung. XLI.

Der

Register.

Der XXXVI. Artikel.

Von endtlichen Exceptionen Peremptoriae
genant. XLII.

Der XXXVII. Artikel.

Von Exceptionen / den Hauptsacher zuuor
zu beklagen. XLIII.

Der XXXVIII. Artikel.

Von Cautionibus vnd Vorständen. XLIII.

Der XXXIX. Artikel.

Vom Vorstand des Klägers. XLV.

Der XL. Artikel.

Vom Vorstand des Beflagten. XLVI.

Der XLI. Artikel.

Von Anlossen vnd Fristen. XLVII.

Der XLII. Artikel.

Von der Klagen Gewehr. XLVIII.

Der XLIII. Artikel.

Von heimgeschubenen Ende. XLIX.

Der XLIII. Artikel.

Von der befestigung des Kriegs/oder
Litis contestation. L.

Der XLV. Artikel.

Von Beweisungen. LI.

M ii

Der

Register.

Der XLVI. Artikel.

Von Urkunden vnd Schrifften. **LIII.**

Der XLVII. Artikel.

Von Copeyen vnd Vidimus. **LV.**

Der XLVIII. Artikel.

Von Priuat vorschreibungen. **LVI.**

Der XLIX. Artikel.

Von Kauffmans Büchern/vnd ander Hand-
tierender Personen Registern. **LVII.**

Der L. Artikel.

Von Zeugen. **LVIII.**

Der LI. Artikel.

Wer Zeuge sein mag oder nicht. **LX.**

Der LII. Artikel.

Von Publication des Beweises. **LXI.**

Der LIII. Artikel.

Wirckligkeit der eröffnung oder Publication
der Zeugen. **LXII.**

Der LIII. Artikel.

Exception wider der Zeugen aussag. **LXIII.**

Der LV. Artikel.

Zeugen zum Ewigen gedechtnis. **LXV.**

Der

Register.

Der LVI. Artikel.	
Von bey vnd End vrteln.	LXVII.
Der LVII. Artikel.	
Von der Leuterung.	LXVII.
Der LVIII. Artikel.	
Von der Appellation.	LXIX.
Der LIX. Artikel.	
Von Execution vnd folge der Vrtel.	LXX.
Der LX. Artikel.	
Auffbietung der Pfand.	LXXII.
Der LXI. Artikel.	
Wie auff Rathis vorschreibungen wird.	Procediret LXXIII.
Der LXII. Artikel.	
Von Schöppenbrieffen vber Zins vnd Erbe.	LXXV.
Der LXIII. Artikel.	
Von Expens vnd Gerichtskosten.	LXXVI.
Der LXIII. Artikel.	
Ordnung vnd Form des Juden Endes.	LXXVII.

E N D E.



Gedruckt in der Kay-
serlichen Stadt Bres-
law/ durch Georgium
Bawman/ S.

Im Jahre/

1591.



97329

(X 225 5980)

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

No



Der
Stawfesteherit
Stawf Dreßlau

Zornewerte Berichts Ord-
nung vnd Process.



A N N O

M. D. LXXXXI.

1591

